

Vorwort

Diese Broschüre hilft Ihnen weiter, wenn Sie

- **finanzielle oder materielle Hilfe (Kleidung, Lebensmittel, Mobiliar etc.) brauchen,**
- **wenn Ihnen die Probleme über den Kopf wachsen und Sie nicht mehr wissen, wie es in Ihrem Leben weiter gehen kann,**
- **wenn Sie fachlichen Rat oder Beratung brauchen.**

In diesem Leitfaden finden Sie Adressen von Einrichtungen, an die Sie sich wenden können und die Ihnen weiterhelfen.

Immer mehr Menschen geraten in unserer Wohlstandsgesellschaft in finanzielle Notsituationen. Die erdrückende Last um die Existenzsicherung zieht häufig weitere Probleme nach sich: Zukunftsängste, soziale Isolation, Verlust von Selbstwert. Menschen werden aus verschiedensten Gründen arm: Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung, geringe Rente, Krankheit, Schulden oder Minijobs mit Miniverdienst sind einige davon.

Wenn die staatliche Unterstützung (Arbeitslosengeld II, Wohngeld usw.) gerade zum Überleben reicht, sind Hilfsangebote von sozialen Einrichtungen besonders wichtig. Sie sind oftmals der einzige Anker, um sich mit dem Notwendigen versorgen zu können und um Kraft zu schöpfen und Mut zu fassen, die Probleme zu bewältigen. Scheuen Sie sich nicht, diese Angebote in Anspruch zu nehmen. Sie werden sehen, Sie sind nicht alleine mit Ihren Sorgen!

Damit Sie wissen, welche finanziellen Hilfen des Staates Ihnen zustehen, haben wir die wichtigsten Fragen zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld mit aufgenommen.

Wir bedanken uns bei dem Rechtsservice-Anbieter Janolaw, Rechtsanwalt Stefan P. Schiefer, für die Bereitstellung der 45 Fragen zu Hartz IV.


Gerd Steuber
Fachbereichsleiter
Jugend und Soziales


Anna Vierhaus
Gleichstellungsbeauftragte

Hinweis

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Zumal es ständig Veränderungen und Neuerungen gibt.

Sollten Ihnen Einrichtungen bekannt sein, die in der Broschüre noch nicht aufgeführt sind, mailen Sie uns oder rufen Sie uns an.

Ihre Ansprechpartnerin ist Birgit Overkott, Tel. 02331 - 207-27 15
birgit.overkott@stadt-hagen.de.

Im Internet:

Download: www.sozial-gerechtes-hagen.de

Bündnis - Sozial gerechte Stadt Hagen

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit fast 5 Jahren sind die Hagener Kirchen und der Deutsche Gewerkschaftsbund gemeinsam gegen Armut und für soziale Gerechtigkeit in Hagen unterwegs. Mit Unterstützung der Kommune wurde im Jahr 2005 der „1.Hagener Armutsbericht“ erstellt und in die öffentliche Debatte eingebracht. Im Mai 2008 wurde das Projekt „sozial-gerechtes-hagen“ in unserer Stadt durch das Dekanat der Katholischen Kirche, den evangelischen Kirchenkreis, den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und durch den DGB gestartet. Ziel war und ist für die beteiligten Institutionen, auf die Probleme von Armut und Ausgrenzung in unserer Stadt hinzuweisen und Wege zur Überwindung zu suchen und zu begehen.

Seither haben sich weitere Organisationen und interessierte Menschen angeschlossen. Durch öffentliche Aktionen und Debatten sollen die Sorgen und Nöte der betroffenen Menschen erkannt, aufgegriffen und besseren Lösungen zugeführt werden. Dabei wissen wir um das große Engagement vieler Menschen und Institutionen, das bereits heute zur Verfügung steht. Wir freuen uns über die Professionalität und die Ideenvielfalt der Hagenerinnen und Hagener in Gewerkschaften und Kirchen, in Verbänden, bei kommunalen Institutionen und bei vielen Einzelpersonlichkeiten.

Dieses Engagement ist dringend erforderlich, um in konkreten Situationen zu helfen und soll in dieser Broschüre öffentlich und verfügbar gemacht werden. Gleichmaßen meinen wir, dass die vielen barmherzigen und solidarischen Aktivitäten und Angebote die vorhandenen Probleme und Nöte nur zum Teil auflösen und lindern können. In unserem reichen Land erwarten wir notwendige politische Veränderungen.

Armut und Ausgrenzung gehören unablässig bis zu ihrer Be-
seitigung auf die politische Agenda der Verantwortlichen und
bleiben auf der Tagesordnung der beteiligten Organisationen.
Wir bedanken uns bei allen, die ihre Hilfsangebote in dieser
Broschüre vorstellen, hoffen darauf, dass sie genutzt werden
können und wollen auch künftig aktiv dafür eintreten, eine
sozial-gerechte Stadt mitzugestalten.

Über die Aktivitäten des Bündnisses informieren wir öffentlich
und stellen aktuelle Informationen auf der eigenen Homepage
zur Verfügung. Wir laden herzlich ein, sich an den Aktionen des
Projektes **www.sozial-gerechtes-hagen.de** zu beteiligen.

Im Auftrag des Projektes grüßen
(Hagen, im August 2009)



Bérrnd Becker
Superintendent
Ev. Kirchenkreis Hagen

Jochen Marquardt
Kreisvorsitzender
DGB-Hagen

Dieter Osthus
Dechant
Dekanat Hagen-Witten

Kontakte:

Evang. Kirchenkreis
Stefanie Elkmann
Tel. 02331 - 9 08 21 30
E-mail presse@kirchenkreis-hagen.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Anne Sandner
Tel. 02331 - 38 60 40
E-mail anne.sander@dgb.de

Kath. Dekanat
Peter Schlottmann
Tel. 02331 – 91 84 17
E-mail schlottmann@caritas-hagen.de

Inhaltsverzeichnis

I. Beratungsstellen

Lebensberatung

Adoptionsvermittlungsstelle „Mütter in Not“	11
Allgemeine Soziale Dienste	12
AWO-Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung.....	14
Beratungsstelle für ausländische Arbeitnehmer.....	15
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche ...	16
Blaukreuz-Zentrum Hagen, Diakonie Fachstelle Sucht	17
Corbacher 20, Beratung und Begegnung	18
Donum Vitae, Schwangerenkonfliktberatungsstelle ...	19
Beratungsstelle für Spätaussiedler	20
Ev. Beratungsstelle für Schwangerenkonflikte und Partnerschaftsprobleme	21
Familienhebamme des Gesundheitsamtes	22
Frauenberatung	23
Frauenhaus	24
Hagener Arbeitslosenzentrum (HALZ)	25
Kriminal- und Opferschutzstelle der Polizei	26
Katholische Schwangerschaftsberatung (SKF)	27
Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)	28
TelefonSeelsorge Hagen-Mark	30
ZeitRaum, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	31
Zentrale Beratungsstelle für Haftentlassene, Inhaftierte und Angehörige	32
Zuwanderungsberatung	33

Wohn-/Pflegerberatung

Beratungsstelle für Wohnungslose	37
Wohn- und Pflegerberatung, Seniorenbüro	38
Pflegetelefon	40
Zentrale Fachstelle für Wohnraumsicherung und -versorgung in Notfällen	41

II. Beratung in Finanzfragen

Schuldner-/ und Insolvenzberatungsstelle Ennepe-Ruhr / Hagen gGmbH	45
Städt. Schuldner- und Insolvenzberatung	46
Schuldner- und Insolvenzberatung der AWO	47
Verbraucherzentrale	48
Versicherungsamt	49

Finanzielle Leistungen

Agentur für Arbeit	53
ARGE, SGB II	54
Ausbildungsförderung	56
Bundesstiftung „Mutter Kind“	57
Unterhaltsvorschuss	58
Sozialhilfe (Leistungen nach SGB XII)	60
Wohngeld	61

III. Hilfen zur Versorgung

Lebensmittel

Arbeitslosenfrühstück	65
Bistro Klamotte	66

Kindersuppenküche „SuppenKasper“	67
Kindertafel	68
Suppenküche Hagen e.V.	69
Vorhaller Palette, Lebensmittelausgabe für Vorhaller	70
Warenkorb, Roncalli Haus	71
Warenkorb, Sozialer Einkaufsmarkt in Wehringhausen	72

Kleidung / Pflege/ medizinische Versorgung

Kleiderkammern	75
Luthers Waschsalon	76
Secondhandshop Kind & Kegel	77

Wohnen

Möbel & Mehr	81
--------------------	----

IV. (Wieder-)Einstieg in den Beruf

Teilzeitausbildung	85
Regelmäßige Angebote zum Wiedereinstieg	86

V. Kinder-/Hausaufgabenbetreuung

Familienzentren	91
Fachdienst für Kindertagespflege	94
Tagesbetreuung für Kinder	95
Hausaufgabenbetreuung	96
Offene Ganztagschule (OGS)	99

IV. Ratgeber Hartz IV	103
------------------------------------	-----

Stichwortverzeichnis	143
-----------------------------------	-----

I. Beratungsstellen

Lebensberatung

Adoptionsvermittlungsstelle „Mütter in Not“ (anonyme Beratung, anonyme Übergabe, Babyklappe der Stadt Hagen)



Angebot:

- Beratung, auch anonym, von Schwangeren und Müttern
- evtl. auch anonyme Übergabe eines Kindes im Rahmen des Projektes „Mütter in Not - Babyklappe“
- Vermittlung von Kindern in Adoptivfamilien
- Suche nach der Herkunftsfamilie
- Beratung und Überprüfung von Adoptionswilligen für das In- und Ausland

Anschrift:

Rathaus II
Zimmer A.219
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Ansprechpartnerin:

Frau Zupan
 0 23 31 - 207-29 03
 0162 - 7 22 25 75

Öffnungszeiten:

ab 08.00 Uhr Sprechstunde
nach telefonischer Vereinbarung; Notdienst: tägl. von
08.00 - 21.00 Uhr

**Beratung und Kontakt:**

Wir beraten Sie nach Terminvereinbarung. Am günstigsten erreichen Sie uns telefonisch montags bis freitags von 8:30 - 9:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

Wir rufen Sie gerne zurück!

Die zuständige Stelle richtet sich nach dem Bezirk, in dem Sie wohnen:

Allgemeiner Sozialer Dienst

Abteilungsleitung: Herr Goebels
E-Mail: christian.goebels@

stadt-hagen.de

Berliner Platz 22, 58095 Hagen

Zimmer: A.222

Vorzimmer: Frau Lückel

☎ 0 23 31 - 2 07 - 28 73

☎ 0 23 31 - 2 07 - 20 69

Bezirk Wehringhausen

Fachbereich Jugend und Soziales

Allgemeiner Sozialer Dienst

Berliner Platz 22, 58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 2 07-20 94

N.N., Zimmer: D.245

☎ 0 23 31 - 2 07 - 57 43

Angebot:

Beratung bei:

- Erziehungsfragen
- Persönlichen und sozialen Schwierigkeiten
- Partnerschaftsproblemen
- Familienkonflikten
- Trennung und Scheidung

Einleitung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung:

- Erziehungsberatung
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Heilpädagogische Tagesgruppe
- Erziehungsbeistandschaft
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Betreute Wohnformen
- Heimerziehung

Weitere Aufgaben:

- Vorläufiger Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Bezirk Altenhagen, Hochschulviertel, Emst

Fachbereich Jugend und Soziales
Allgemeiner Sozialer Dienst
Berliner Platz 22, 58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 207 - 20 23
Herr Naudorf, Zimmer: D.236
☎ 0 23 31 - 2 07 - 45 54
E-Mail: wolfgang.naudorf@stadt-hagen.de

Bezirk Boele, Vorhalle

Fachbereich Jugend und Soziales
Allgemeiner Sozialer Dienst
Schwerter Str. 171a, 58099 Hagen
☎ 0 23 31 - 207 - 24 70
Frau Schulte, Zimmer: 12
☎ 0 23 31 - 2 07 - 42 29
E-Mail: birgitt.schulte@stadt-hagen.de

Bezirk Hohenlimburg

Fachbereich Jugend und Soziales
Allgemeiner Sozialer Dienst
Freiheitstr. 3, 58119 Hagen
☎ 0 23 31 - 207 - 20 90
Herr Reiß, Berliner Platz 22,
Zimmer: A.220
☎ 0 23 31 - 2 07 - 42 86
E-Mail: detlef.reiß@stadt-hagen.de

Bezirk Haspe

Fachbereich Jugend und Soziales
Allgemeiner Sozialer Dienst
Preußstr. 35, 58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 207 - 20 43
Frau Schulte, Zimmer: 5
☎ 0 23 31 - 2 07 - 45 47
E-Mail: birgitt.schulte@stadt-hagen.de



Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

**anerkannte Beratungsstelle zum § 218/219 der Arbeiter-
wohlfahrt - Unterbezirk Hagen - Märkischer Ring**

Anschrift:

AWO Unterbezirk Hagen -
Märkischer Kreis

Dödterstr. 1

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 6 75 65

E-Mail:

schwangerschaftsberatung@
awo-ha-mk.de

Öffnungs- und Sprech- zeiten:

Beratungen vormittags und
nachmittags nach Vereinba-
rung. Terminabsprachen Mo
- Fr von 10.00 - 12.00 Uhr

Angebot:

Beratung für Frauen und Männer, die Fragen zu Sexuali-
tät, Verhütung, Schwangerschaft, Familienplanung oder
einem Schwangerschaftsabbruch haben.

- Information, Beratung und sexualpädagogische Angebote
- Schwangerschaftskonfliktberatung - Beratung nach § 219 StGB
- Beratung zu Fragen der Sexualität und Familienplanung
- Psychologische Beratung in schwierigen Lebenssituationen oder Partnerschaftskrisen

Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Auf Wunsch können Ratsuchende anonym bleiben.

Beratungsstelle für ausländische Arbeitnehmer



Angebot:

Umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot:

- Orientierungshilfen
- Beratung in allen Lebenslagen
- Förderung der Eigeninitiative
- Beratung bei psychosozialen Problemfragen
- Information und Vermittlung an andere Fachdienste
- Hilfen zur Eingliederung ins Berufsleben
- Begleitung bei Behördengängen
- Rückkehr- bzw. Weiterwanderungsberatung
- Förderung der Begegnung zwischen Migranten und einheimischer Bevölkerung

Ergänzend besteht die Möglichkeit an Bildungs- und Integrationsmaßnahmen teilzunehmen.

Anschrift:

Hochstr. 83 a
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 91 84-0

📠 0 23 31 - 18 30 07

E-Mail: djoja@caritas.de

Sprechzeiten:

• für kroatische Ratsuchende

Ansprechpartner: Herr Djoja

Mo 14.00 bis 17.00 Uhr

Di 09.00 bis 12.00 Uhr

Do 14.00 bis 17.00 Uhr

Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Erziehungs- und Familienberatung der Stadt Hagen



Anschrift:

Johann-Friedrich-Oberlin-Str. 11
58099 Hagen

☎ 0 23 31 - 2 07-42 11

Beratungsstelle am Ring
Märkischer Ring 101

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 2 07-39 91

E-Mail: familienberatung@
stadt-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo - Mi 08.30 - 16.00 Uhr

Do 08.30 - 17.00 Uhr

Fr 08.30 - 12.30 Uhr

Angebot:

Beratung von:

- Kindern und Jugendlichen mit psychischen und sozialen Problemen (z.B. Ängsten, Aggressivität, Bauchschmerzen)
- Eltern, Alleinerziehenden, Stief- und Pflegeeltern mit Erziehungsfragen
- Eltern/Elternteilen vor, während und nach einer Trennung/Scheidung

Angebot:

Wir helfen Ihnen bei Fragen zu Abhängigkeitsproblemen mit: Alkohol, Medikamenten oder Glücksspiel.

Die Angebote im Einzelnen für Sie und Ihre Angehörigen:

- Einzelberatung (falls gewünscht auch anonym)
- Informationsgruppe
- Nachsorge nach stationären Therapien
- Vermittlung in Selbsthilfegruppen

Spezielle Angebote:

- Einzel- und Gruppenberatung für Aussiedler (in polnischer Sprache)
- In Kooperation mit der Selbsthilfe in Hagen:
 - Gruppe für Senioren
 - Frauengruppe
 - Angehörigengruppe
 - Spielerguppe
 - Begegnungsgruppen

Gesonderte ambulante Angebote:

- Vorbereitungskurse auf die Medizinisch Psychologische Untersuchung/ Lehrgang für alkoholauffällige Kraftfahrer/innen
- Ambulante und stationäre Rehabilitation Sucht
- Betreute Wohnformen

Prinzipien unserer Arbeit:

- Freiwilligkeit
- Schweigepflicht und Unabhängigkeit gegenüber anderen Personen und Institutionen
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Kooperation im Hilfe- und Therapieverbund
- Hilfe zur Selbsthilfe

Wir arbeiten überkonfessionell und unabhängig von einer Religionszugehörigkeit.

Anschrift:

Blaukreuz-Zentrum Hagen
Fachstelle Sucht
Hindenburgstr. 28
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 9 33 74 5-0

☎ 0 23 31 - 9 33 74 5-9

E-Mail: beratung@blaukreuz-zentrum-hagen.de
www.blaukreuz-zentrum-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Von montags bis freitags erreichbar von 09.00 bis 17.00 Uhr. Da die Mitarbeiter/innen während der Beratungsgespräche teilweise nicht erreichbar sind, kann eine Nachricht hinterlassen werden. Gern rufen wir Sie zurück.

Offene Beratungssprechstunde:

Di 10.00 - 12.00 Uhr

Do 16.00 - 18.00 Uhr

Corbacher 20

Beratung und Begegnung

Anschrift:

Beratung und Begegnung
Corbacher Str. 20
58135 Hagen

☎ 0 23 31 - 4 42 34

📠 0 23 31 - 48 82 14

E-Mail: corbacher20@gmx.de

www.corbacher20.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Sozialhilfeberatung/SGB 12:
täglich (außer Do.) 10.00 bis
12.00 Uhr

Angebot:

Beratung:

- in sozialen Angelegenheiten
- bei Problemen in der Familie
- und Hilfen in der Alltagsbewältigung

Begegnungsmöglichkeiten für:

- Alleinlebende
- Arbeitslose
- Alleinerziehende
- Spielkreis
- Krabbelgruppe
- Senioren
- Jugendliche zur Freizeitgestaltung

Angebot:

- Schwangerschaftskonfliktberatung für Frauen und Paare nach § 218/219 StGB mit Beratungsbescheinigung
- Hilfe bei der Suche nach Problemlösungen; Aufzeigen von Perspektiven
- Beratung zur Empfängnisverhütung und Familienplanung
- Beratung von Schwangeren und Paaren zu rechtlichen, sozialen, finanziellen und medizinischen Fragen
- Informationen über Hilfsangebote für Schwangere/Familien
- Beratung und Begleitung bei Problemen in der Schwangerschaft und nach der Geburt (bis drei Jahre)
- Trauerarbeit nach Tod- und Fehlgeburt
- Beratung und Begleitung nach Schwangerschaftsabbruch
- Beratung zu Fragen der Pränataldiagnostik
- Vergabe von Geldern aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Beratung ist kostenlos, unterliegt der Schweigepflicht und ist unabhängig von Nationalität und Religion. Die Beratung ist ergebnisoffen und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Zu unserem Beratungsteam gehören: eine Diplompädagogin, eine Diplom-Sozialpädagogin und eine Sekretärin. Mitglieder unseres Fachteams, das aus einer Psychologin, einer Juristin und einem Gynäkologen besteht, können bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden.

Anschrift:

Badstr. 6
(Nebeneingang Volmegalerie)
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 78 84 41
E-Mail: hagen@donumvitae.org

Öffnungszeiten:

Mo - Do 09.00 - 16.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Die Terminvergabe ist kurzfristig möglich, auch außerhalb der Öffnungszeiten. Wir bitten um Terminvereinbarung.



Aussiedlerabteilung DRK

Anschrift:

Feithstr. 36
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 5 50 65

Ansprechpartnerin:

Frau Michel

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Täglich 09.00 bis 14.00 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Angebote:

- Beratung und Betreuung von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten
auch in russischer und polnischer Sprache
- Formularhilfe
- Behördenbegleitung
- Hilfen bei schulischer und beruflicher Integration
- Frauengesprächskreis 1 mal pro Monat

Evangelische Beratungsstelle für Schwangerenkonflikte und Partnerschaftsprobleme anerkannte Beratungsstelle



In unserer Beratungsstelle steht Ihnen ein psychologisch ausgebildetes Team mit langjähriger Erfahrung in verschiedenen Bereichen der Beratungsarbeit zur Verfügung.

Angebot:

Wir bieten **psychologische Beratung** und **psychosoziale Begleitung** für Einzelne, Paare und Familien:

- Beratung und Begleitung bei Krisen und Konflikten in der Schwangerschaft und nach der Geburt (für Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren)
- Beratung bei Partnerschaftsproblemen
- Beratung und Begleitung nach Fehl- und Totgeburt, plötzlichem Kindstod
- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik
- Beratung und Begleitung nach Schwangerschaftsabbruch
- Beratung von Eltern zum Umgang mit kindlicher oder jugendlicher Sexualität
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB

Wir haben Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos und kann auf Wunsch anonym erfolgen.

Anschrift: Himmel & Erde

Dödterstraße 10/Elbershallen
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 90 58 - 329

📠 0 23 31 - 90 58 - 360

Öffnungszeiten:


Mo - Do 08.30 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Fr 08.30 bis 12.00 Uhr

Sprechstunde

Mi 16.00 - 17.30 Uhr

Beratungsgespräche nach
Vereinbarung

Anschrift:

Gesundheitsamt
der Stadt Hagen
Rathaus II
Berliner Platz 22
58095 Hagen
 0 23 31 - 2 07-28 46

Ansprechpartnerin:

Pia Korthaus

Öffnungs-/Sprechzeiten:

Mo 09.00 - 11.00 Uhr
Do 13.00 - 15.00 Uhr

Angebot:

Betreuung durch die Familienhebamme des Gesundheitsamtes.

Das Angebot gilt:

- für schwangere Frauen, Mütter und deren Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.
- für Frauen mit gesundheitlichen, medizinisch-, sozialen oder psychosozialen Problemen, wie z.B. Alleinerziehende, Migrantinnen und minderjährige Mütter.
- für sozial benachteiligte Frauen mit geistiger oder körperlicher Behinderung
- für Frauen mit chronischen oder psychischen Erkrankungen

Anlaufstelle für Frauen und Mädchen

- mit körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalterfahrung
- nach einer Wegweisung (Gewaltschutzgesetz)
- nach einer Vergewaltigung
- bei drohener Zwangsheirat
- bei Trennung/Scheidung mit Fragen zum Sorge-/ Umgangsrecht
- bei Konflikten mit sich und anderen und in Lebenskrisen

Sozialberatung

Anschrift:

Bahnhofstr. 41
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 1 58 88

☎ 0 23 31 - 1 39 41

E-Mail: info@frauenberatung-hagen.de

www.frauenberatung-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do 09.00 bis 12.00 Uhr

Do 15.00 bis 18.00 Uhr

Anschrift:

Postfach 5210

58102 Hagen

☎ 0 23 34 - 48 45

☎ 0 23 34 - 48 46

E-Mail: FrauenhausHagen@gmx.de

www.frauenhaus-hagen.de

Angebot:

- Zuflucht für misshandelte und von Misshandlung bedrohte Frauen und ihre Kinder
- Betroffene erfahren Schutz, Sicherheit und Ruhe sowie Verständnis für Ihre Sorgen und Probleme
- vorausgehende telefonische Beratung
- Krisenintervention
- Beratung, Unterstützung, Alltagsberatung
- Hilfe und Unterstützung der Kinder - Freizeitangebote
- Nachbegleitung nach dem Frauenhausaufenthalt

Angebot:

Persönliche Hilfen und Beratung bei drohender oder bestehender Arbeitslosigkeit.

Gruppeninformationsveranstaltungen u. a. zu „Hartz IV“, Rechte und Pflichten nach SGB II und SGB III, Aufstokkende Leistungen für Geringverdienende, ... oder nach Bedarf.

Da die Landes- und EU-Förderung zum 30.09.08 gestrichen wurde, ist das Angebot seit 2009 nur in reduziertem Umfang möglich.

Die Angebote sind vertraulich und kostenlos. Der Berater unterliegt der Schweigepflicht.

Anschrift:

Böhmerstr. 19

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 2 17 34

☎ 0 23 31 - 2 99 57

E-Mail: halz@diakonie-online.org

Ansprechpartner:

Kurt Bernhofen

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo+Di 09.00 bis 16.30 Uhr

Termine bitte vereinbaren.



Polizeipräsidium Hagen Kriminalprävention / Opferschutz

Anschrift:

Hoheleye 3
58093 Hagen
☎ 0 23 31 - 9 86-15 21
-15 27
-15 26

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo + Di 07.30 bis 16.00 Uhr
Mi - Fr 07.30 bis 15.30 Uhr
Termine: nach vorheriger
telefonischer Absprache

Angebot:

- Opferhilfe, - begleitung, - nachsorge
- Informationen, Abklärung und strategische Begleitung bei häuslicher Gewalt
- Weiterleitung an Hilfeeinrichtungen oder Facheinrichtungen
- Informationen, Abklärung und strategische Begleitung bei Stalking und Verdacht auf verschiedenste Straftaten

Kath Schwangerschaftsberatung

gem. § 2 SchKG



Angebot:

- Schwangerschaftsberatung gem. § 2 SchKG
- Vermittlung öffentlicher und privater Hilfen
- Beratung und Information zu Fragen der Familienplanung, Sexualaufklärung und Pränataldiagnostik
- Schwerpunktarbeit: minderjährige Schwangere und deren Familie (Gesprächskreis)
- Beratung nach Tod- und Fehlgeburt
- Langfristige Begleitung auch nach Entbindung

Anschrift:

Sozialdienst kath. Frauen
Hagen e.V.
Hochstraße 83 b
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 3 67 43 11

☎ 0 23 31 - 3 67 43 50

E-Mail:

schwangerschaftsberatung@
skf-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Mo + Do 14.00 - 16.00 Uhr



Anschrift:

Siemensstr. 26

58089 Hagen

☎ 0 23 31 - 33 34 01

☎ 0 23 31 - 92 43 02

E-Mail: spfhd@diakonie-online.org

Ansprechpartnerin:

Frau Alscher

Öffnungs- und Sprechzeiten

Vereinbarung von Informationsgesprächen nach telefonischer Absprache unter der o.g. Rufnummer

Zielsetzung bzw. Angebot:

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG) ist ein Hilfeangebot im Rahmen der Jugendhilfe. Sie soll Familien durch intensive Betreuung und Begleitung

- in ihren Erziehungsaufgaben,
- bei der Bewältigung von Alltagsproblemen,
- bei der Lösung von Konflikten und Krisen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Die SPFH ist ein Angebot für

- Eltern,
- allein erziehende Mütter und Väter,
- deren Kinder und
- ähnliche Lebensgemeinschaften.

Die SPFH bietet

- Beratung
- Unterstützung
- Begleitung
- Hilfe im Alltag

Die SPFH hilft, wenn Probleme auftreten durch

- Überforderung bei der Erziehung der Kinder,
- Schwierigkeiten der Kinder in Schule, Kindergarten und Nachbarschaft,
- Rückführung von Kindern in die Familie, z. B. nach einem Heimaufenthalt,
- Trennung und Scheidung

-
- psychische Labilität und Suchtprobleme von Eltern-
teilen
 - akute Familienkrisen als Folgen von Arbeitslosigkeit
und Überschuldung
 - ungünstige Lebensbedingungen

Besonderheiten:

Die SPFH vereinbart mit der Familie Inhalte, Ziele und
Dauer des Angebotes.

SPFH geht in die Familien und begleitet (bei Bedarf) zu
Ämtern, Schulen etc.

Familien haben Anspruch auf SPFH, wenn
Erziehungshilfebedarf besteht; die Antragstellung
erfolgt beim Jugendamt.

Kosten:

Die Kosten trägt das Jugendamt.



TelefonSeelsorge

TelefonSeelsorge Hagen-Mark

Anschrift:

TelefonSeelsorge Hagen-Mark

☎ 0800 - 111 0 111

oder 0800 - 111 0 222

E-Mail:

kontakt@telefonseelsorge-hagen-mark.de

www.telefonseelsorge-hagen-mark.de

Angebot:

- Beratung per Telefon, Mail oder Chat
- Kostenfrei, anonym, vertraulich
- 24 Stunden an allen Tagen im Jahr

- Krisengespräche/Krisenintervention
- emotionale Entlastung/seelische Unterstützung
- Beratungsgespräche
- Informationsgespräche

ZeitRaum

Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung der
Evangelischen und Katholischen Kirche



Zeit und Raum - wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung persönlicher Sorgen und Ängste. Wir bieten Ihnen Zeit für Gespräche und einen sicheren Raum für ungestörte Beratung. Wir sind ein psychologisch und psychotherapeutisch ausgebildetes Team: Frauen und Männer mit langjähriger Erfahrung in verschiedenen Bereichen der Beratungsarbeit. Wir unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist freiwillig und kostenlos.

Angebot:

- Gespräche mit Eltern
- Gespräche mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Familienberatung und -therapie
- Spieltherapie mit Kindern
- Paarberatung
- Beratung mit Einzelpersonen
- Gruppenangebote
- Auf Anfrage: Vorträge, Informations-, Diskussionsveranstaltungen, Elternabende in Schulen und Kindergärten

Wie kommen Sie zu uns?

Am besten melden Sie sich telefonisch an. Sie können aber auch in unsere Sprechstunde kommen. Im ersten Gespräch klären wir gemeinsam Ihr Anliegen. Danach können weitere Termine folgen.

Anschrift:

Himmel & Erde

Dödterstraße 10/Elbershallen
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 90 58 - 2

☎ 0 23 31 - 90 58 - 340

Öffnungszeiten:

Mo - Do 08.30 - 12.30 Uhr

13.30 - 17.00 Uhr

Fr 08.30 - 12.00

Sprechstunde

Mi 16.00 - 17.30 Uhr

Beratungsgespräche nach
Vereinbarung

Anschrift:

Rathaus II
Berliner Platz 22
58095 Hagen

Ansprechpartner/in:

Herr Farzamfar

☎ 0 23 31 - 207 - 27 27

📠 0 23 31 - 207 - 20 83

E-Mail: schahin.farzamfar@
stadt-hagen.de

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Wir beraten Sie nach Terminvereinbarung. Am günstigsten erreichen Sie uns telefonisch montags bis freitags von 8.30 bis 9.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen Sie gerne zurück!

Angebot:

- Unterstützung bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen gegenüber den Trägern der Sozialhilfe und dem Arbeitsamt
- Hilfestellung bei Schwierigkeiten mit Behörden
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit anderen unterstützenden Einrichtungen und/oder Beratungsstellen
- Hilfen im Kontakt/Kooperation mit Justizbehörden und Fachdiensten der Justiz
- Hilfen bei der Klärung/Aufklärung ausländerspezifischer Fragen
- Unterstützung bei der Arbeitssuche
- Gespräche mit Familienangehörigen oder Partnern von Inhaftierten
- Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung, insbesondere bei der Unterbringung im Haus Eckesey
- Hilfe bei der Wohnraumerhaltung
- Beratung bei persönlichen Problemen
- Besuch von inhaftierten Hagenern in den JVA
- Hilfen zur Ableistung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Hilfen zur Erlangung vorzeitiger Haftentlassung



Angebot:

Die Zuwanderungsberatung steht allen neu zugewanderten Menschen gleich welcher Art der Einreise, Herkunft, Religion oder Weltanschauung offen. Dabei ist es das Ziel, ihnen die notwendige Unterstützung anzubieten, um für die eigenen Rechte, Wünsche, Hoffnungen und Ziele einzutreten und die dazu vorhandenen Möglichkeiten wahrzunehmen und nutzen zu können.

- **Migrationsberatung für Erwachsene:**
Die Migrationserstberatung dient der Planung und Unterstützung des Integrationsprozesses in Deutschland innerhalb der ersten drei Jahre ab Einreise. In Einzelfällen ist auch eine darüber hinausgehende Betreuung und Begleitung möglich. Neben Informationen über die Integrationskurse und die Vermittlung dorthin erfolgt eine bedarfsorientierte Einzelfallberatung während des gesamten Integrationsprozesses.
Kontakt: Frau Graf, ☎ 02331/3860489
- **Flüchtlingsberatung/Psychosoziales Zentrum:**
Hier stehen persönliche Angelegenheiten und sozial(-rechtliche) Anliegen der Flüchtlinge im Mittelpunkt. Für Flüchtlinge mit traumatisierenden Gewalterfahrungen steht psychologische/psychotherapeutische Hilfe zur Verfügung.
Kontakt: Herr Köhler, ☎ 02331/3860580,
Frau Flügge, ☎ 02331/3860582 & Herr Sattari,
☎ 02331/3860583

Anschrift:

Stresemannstr. 12
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 3 86 05 80

☎ 0 23 31 - 3 86 04 57

E-Mail:

zuwanderungsberatung@
diakonie-online.org

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo - Do 09.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

-
- **Beratung für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution:**
Allzu oft werden Frauen und junge Mädchen Opfer von **Menschenhandel und Zwangsprostitution**. Sie erhalten durch uns eine umfassende, persönliche und professionelle Beratung, Unterstützung und Begleitung, die auch in der Muttersprache erfolgen kann. Kontakt: Frau Dikova, ☎ 02331/3860432 & Frau Grozlekova-Koch, ☎ 02331/3860465
 - **Integrationsagentur:**
Die Integrationsagentur unterstützt integrationsfördernde Strukturen. Ein Schwerpunkt ist die Interkulturelle Öffnung von Institutionen und Einrichtungen. Hierzu wird Beratung und Qualifizierung angeboten. Kontakt: Herr Franke, ☎ 02331/3860456
 - **Besonderheiten:**
Wenn wir nicht selber helfen können, vermitteln wir an entsprechende Fachleute und Einrichtungen.

Das Angebot ist kostenfrei.

Wohn- und Pflegeberatung



Angebot:

Die Beratungsstelle ist Koordinierungs-, Anlauf- und Vermittlungsstelle der Wohnungslosenhilfe in Hagen und kooperiert mit der Zentralen Fachstelle für Wohnraum-sicherung und Wohnraumversorgung in Notfällen der Stadt Hagen. Die Leistungen sind kostenfrei.

- Klärung des individuellen Hilfebedarfs
- Beratung und ambulante persönliche Betreuung gem. §§ 67ff SGB XII
- Unterstützung bei der Realisierung der Leistungsansprüche nach dem SGB II, III + XII und anderen Gesetzen
- Sicherstellen der postalischen Erreichbarkeit
- Geldeinteilung/-verwahrung
- Anleitung zur selbstorganisierten/eigenständigen Lebensführung
- Hilfestellung zur Überwindung von Suchtproblemen
- Unterstützung bei Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuche
- Hilfe bei Wohnraumbeschaffung/-erhalt
- Vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Frauen in Übergangswohnungen und wohnungsloser Männer in einer Wohntage der Stadt Hagen, mit kontinuierlicher ambulanter Beratung und Betreuung vor Ort
- Angebot der Nachbegleitung von Personen, die über die Beratungsstelle Wohnraum gefunden haben
- Beratung und persönliche Betreuung nach definierten Qualitäts- und Leistungsmerkmalen, z.B. Hilfeplanverfahren, Case-Management

Anschrift:

Schulstr. 3a

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 2 95 75

☎ 0 23 31 - 92 54 81

E-Mail: bsw-hagen@diakonie-online.de

www.diakonie-en-hagen.de

Leitung/Ansprechpartner/ in:

Dirk Schneckener

Ilona Ladwig-Henning

Christine Wienstroth

Öffnungs- und Sprech- zeiten:

Mo - Fr 08.30 bis 12.00 Uhr
nachmittags n. Vereinbarung

**Anschrift:****Wohnberatung**

Soziales Rathaus
1.Etage, Zimmer A.103-104
Berliner Platz 22,
58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207-34 76 oder
0 23 31 - 207-34 77

Pflegeberatung

Soziales Rathaus
1.Etage, Zimmer A.115-116
Berliner Platz 22,
58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207-57 00 oder
0 23 31 - 207-36 81 oder
0 23 31 - 207-57 42

**Wohn- und Pflegebera-
tung für Menschen mit
Demenz**

Soziales Rathaus
1.Etage, Zimmer A.105
Berliner Platz 22,
58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207-34 78

Angebot:**Wohnberatung:**

Die **Wohnberatung** der Stadt Hagen bietet Senioren und Menschen mit einer Behinderung kostenlos eine fachkundige Beratung zu allen Fragen im Bereich der Wohnraumanpassung und zur Finanzierungsmöglichkeit einer solchen Maßnahme an. Ziel ist, so lange es geht, ein selbstständiges Wohnen in vertrauter Umgebung zu bewirken. Dieses Ziel kann entweder durch einen Umbau in der eigenen Wohnung erreicht werden durch, z.B. Verbreiterung der Türen für Rollstuhlfahrer, einem Badumbau, Anbringung von Haltegriffen, Einbau eines Treppenlifts oder auch durch einen Umzug in eine senioren- bzw. behindertengerechte Wohnung. Bei Bedarf erfolgt ein Hausbesuch der Wohnberaterinnen.

Pflegeberatung:

Die **Pflegeberatung** der Stadt Hagen bietet kostenlos und trägerunabhängig Pflegebedürftigen, von Pflegebedürftigkeit Bedrohten und deren Angehörigen qualifizierte Beratung und Unterstützung an. Beratungsinhalte sind unter anderem:

- Darstellung der Vielfalt der vorhandenen Hilfsangebote im häuslichen Bereich (Hauswirtschaftsdienste, Pflegedienste, Mahlzeitendienste, Hausnotrufanbieter),
- Informationen über Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege sowie der vollstationären Pflege,

-
- Hilfen für pflegebedürftige Kinder,
 - Vorstellung der Finanzierung der unterschiedlichen Hilfeangebote.

Die Pflegeberaterinnen beraten auf Wunsch auch in der eigenen Häuslichkeit.

Pflege- und Wohnberatung für Menschen mit Demenz:

Die **Pflege- und Wohnberatung für Menschen mit Demenz** bietet Betroffenen und deren Angehörigen eine umfassende kostenlose Beratung zum Krankheitsbild, zum Leben in der eigenen Häuslichkeit, in einer Wohngemeinschaft als auch in einer stationären Einrichtung an. Es wird informiert über eine dem Krankheitsverlauf angepasste Umgestaltung der Wohnung, eine Entlastung der versorgenden und pflegenden Angehörigen sowie über entsprechende qualifizierte Hilfeangebote und deren Finanzierungsmöglichkeit. Dementiell erkrankte Menschen und Angehörige erhalten bei Bedarf Unterstützung während des gesamten Krankheitsprozesses. Hausbesuche seitens der Wohn- und Pflegeberaterin sind möglich.



Angebot:

Das Pflegetelefon ist eine Beratungsstelle, die sich insbesondere an pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen im häuslichen Bereich wendet.

Beratung bei allen erforderlichen Hilfen rund um die Pflege und Informationen über rechtliche und finanzielle Ansprüche. Vermittlung von Angeboten zur Pflege im häuslichen oder stationären Bereich, oder zu ergänzenden Diensten (Mahlzeitendienst, Hausnotruf...)

Auf Wunsch bieten unsere Mitarbeiterinnen Unterstützung bei Antragstellungen und bei Behördengängen. Das Beratungsangebot ist für Ratsuchende kostenlos. Neben der Beratung am Telefon besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Termin in Ihrer häuslichen Umgebung zu vereinbaren.

Melden können sich alle interessierten oder betroffenen Menschen aus Hagen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

Anschrift:

Martin-Luther-Str. 9-11
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 33 34 01

☎ 0 23 31 - 3 80 94 39

E-Mail:

pflegetelefon@diakonie-online.de

Ansprechpartnerinnen:

Bärbel Gampf und Andrea
Hennecken

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo - Do 08.00 bis 16.00 Uhr

Fr 08.00 bis 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Zentrale Fachstelle für Wohnraumsicherung und Wohnraumversorgung in Notfällen

Liefersperre der Energieversorger: Angebot:

Wenn der Energieversorger wegen Schulden für Heizkosten und/oder Haushaltsstrom die Sperrung der Energiezufuhr angekündigt oder schon vollzogen hat und dadurch eine Notlage entstanden ist, kann, unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei einer gesundheitlichen Gefährdung der im Haushalt lebenden Personen (insbesondere Kleinkinder und/oder Kranke), diese Notlage, wenn Beratung und persönliche Hilfen nicht ausreichend sind, auch durch materielle Hilfe, z.B. durch Gewährung eines Darlehns zur Tilgung der geschuldeten Energiekosten behoben werden.

Zielgruppen:

Haushalte, deren Energiezufuhr (Gas und/oder Strom) wegen nicht gezahlter Abschlagszahlungen bereits gesperrt ist, bzw. von einer Sperrung bedroht ist, sofern kein Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) vorliegt.

Der Personenkreis der SGB II Leistungsbezieher muss sich im Rahmen der Zuständigkeit, zur Überwindung der Notlage an die ARGE Hagen wenden.

Anschrift:
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Ansprechpartner:
Herr Brockmeyer
☎ 0 23 31 - 207-36 42
Stadtbezirk: Altenhagen, Eckesey, Vorhalle, Boelerheide, Hilfe, Boele

Herr Friedel
☎ 0 23 31 - 207-36 52
Stadtbezirk: Wehringhausen West, Haspe, Quambusch, Spielbrink, Tücking, Kuhlerkamp

Frau Früchtel
☎ 0 23 31 - 207-36 44
Stadtbezirk: Emst, Eppenhäusen, Halden, Garenfeld, Berchum, Hohenlimburg, Delstern, Dahl

Herr Nolzen
☎ 0 23 31 - 207-27 17
Stadtbezirk: Innenstadt, Wehringhausen Ost, Oberhagen, Eilpe, Selbecke

Öffnungs- und Sprechzeiten:
Nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
(Mo - Fr 08.30 bis 09.30 Uhr)

**Vorbeugende Obdachlosenhilfe:
Angebot:**

Beratung, persönliche und/oder materielle Hilfe zum Erhalt des Wohnraums.
Materielle Hilfe wird in der Regel als Darlehn gewährt.

Zielgruppen:

Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung bevorsteht, weil

- gegen sie ein vollstreckbarer Räumungstitel vorliegt,
 - gegen sie eine Räumungsklage erhoben wurde,
 - ihre Wohnung gekündigt wurde oder
 - die Kündigung ihrer Wohnung droht
- und sie dabei ohne institutionelle Hilfe nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.

Die Maßnahmen der Zentralen Fachstelle, sei es Beratung, persönliche und/oder materielle Hilfe, sind in erster Linie auf den Erhalt des Wohnraums ausgerichtet.

II. Beratung in Finanzfragen

Angebot:

Wir helfen Ihnen:

- in Krisensituationen wieder Übersicht über Ihre finanziellen Angelegenheiten zu bekommen
- bei der Überprüfung der Forderungen
- mit Beratung und Information
- bei den Verhandlungen mit Gläubigern, einen Plan zu erstellen, nach dem die Schulden abgetragen werden können
- mit Ihrer Situation umzugehen und eine Perspektive für Ihre Zukunft zu entwickeln
- beim außergerichtlichen Einigungsversuch und der Antragstellung bzgl. eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Wir können jedoch nicht:

- Kredite vergeben
- in juristischen Streitfragen beraten
- bei Eigenheimfinanzierung oder Selbstständigkeit tätig werden

Unsere Beratung:

- beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit
- setzt Ihre Mitarbeit voraus
- findet in Kooperationen mit anderen Beratungsstellen und Institutionen statt
- ist vertraulich und kostenfrei

Anschrift:

Ennepe-Ruhr / Hagen gGmbH
Böhmerstr. 19
58095 Hagen

Ansprechpartnerin:

Regina Egler
☎ 0 23 31 - 2 37 01
☎ 0 23 31 - 2 99 57

Inge Laschat

☎ 0 23 31 - 3 48 82 60
☎ 0 23 31 - 3 75 10 16

Sandra Ulrich

☎ 0 23 31 - 3 75 10 17
☎ 0 23 31 - 2 99 57

Sprechzeiten:

Sprechstunde ohne Voranmeldung jeweils
Mi 09.30 - 11.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung



Anschrift:

Rathaus II
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Ansprechpartnerinnen:

Frau Mittelbach
☎ 0 23 31 - 207-43 79

Frau Sondermann
☎ 0 23 31 - 207-58 15

Frau Dollberg
☎ 0 23 31 - 207-36 10

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Mo-Fr 08.30 - 09.30 Uhr
telefonische Beratung und
Termine nach Vereinbarung

Angebot:

Kostenfreie fachkompetente Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für Hagener BürgerInnen

- Klärung der finanziellen und persönlichen Situation
- Information über Pfändungsfreigrenzen und zustehende soziale Leistungen
- Entwicklung von Entschuldungsvorschlägen
- ggf. Hinführung zum Verbraucherinsolvenzverfahren



Angebot:

Die AWO-Schuldnerberatung hilft überschuldeten Menschen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme.

Wir helfen:

- Ihre persönliche Problemsituation zu klären
- Ihre Existenzgrundlagen zu sichern
- Ihre Forderungen zu überprüfen
- Ihre Schuldner- und Verbraucherrechte wahrzunehmen
- Ihre Haushaltsplanung zu erstellen und zu überprüfen
- Ihre Schulden zu regulieren und Sie zu entschulden
- Ihnen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Voraussetzung hierfür sind die Offenlegung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Lösung Ihrer Probleme und die Einhaltung von Absprachen. Wir behandeln Ihre Daten und Informationen vertraulich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Beraterteam umfasst Juristen/innen, eine Betriebswirtin, Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen.

Die AWO-Schuldnerberatungsstelle in Hagen ist von der Bezirksregierung als geeignete Stelle für die „Verbraucherinsolvenzberatung“ (gem. § 305 InsO) anerkannt.

Anschrift:

Frankfurter Str. 74
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 1 27 51 30

E-Mail: schuldnerberatung-
hagen@awo-ha-mk.de

Ansprechpartner:

Herr Höppner

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo 08.00 - 12.00 Uhr

Di 15.00 - 17.00 Uhr

Mi 08.00 - 10.00 Uhr

telefonische Beratung

Anschrift:

Hohenzollernstr. 8
(Pavillon im Volkspark)
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 1 42 59
www.verbraucherzentrale-nrw.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo	10.00 - 18.00 Uhr
Di	10.00 - 17.00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung
Do	10.00 - 19.00 Uhr
Fr	10.00 - 13.00 Uhr

Angebot:

Persönliche, telefonische oder Beratung per Email rund um alle Verbraucherfragen, z.B.

- Gesundheit und Pflege
- Ernährung
- Finanzen
- Markt und Recht
- Versicherungen
- Altersvorsorge
und vieles mehr

Angebot:

Umfassendes ortsnahes Beratungsangebot im Bereich der Rentenversicherung, Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung:

zum Beispiel bei Anträgen auf

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Ausländische Renten
- Kontenklärung
- Kindererziehungszeiten
- Kuren

Die Anträge werden kostenlos an die Rententräger weitergeleitet.

- Mithilfe bei der Einreichung von Widersprüchen und Klagen
- Möglichkeit der Akteneinsicht in unseren Räumen
- Kostenlose Beglaubigung von Kopien für die Rentenversicherung

Anschriften:

Mitte

Rathaus II
Berliner Platz 22, 58095 Hagen
Ansprechpartn.: Frau Bald
☎ 0 23 31 - 207 - 37 49
☎ 0 23 31 - 207 - 24 49

Boele und Vorhalle

Schwerter Str. 171a
58099 Hagen
Ansprechpartn.: Frau Stöcker
☎ 0 23 31 - 207 - 26 96
☎ 0 23 31 - 207 - 24 70

Haspe

Preußnerstr. 35, 58135 Hagen
Ansprechpartn.: Frau Schönherr
☎ 0 23 31 - 207 - 43 24
☎ 0 23 31 - 207 - 20 43

Eilpe

Eilper Str. 60, 58091 Hagen
Ansprechpartn.: Frau Frieske
☎ 0 23 31 - 207 - 37 97
☎ 0 23 31 - 207 - 20 93

Hohenlimburg

Rathaus
Freiheitstr. 3, 58119 Hagen
Ansprechpartn.: Frau Landsiedel
☎ 0 23 31 - 207 - 22 60
☎ 0 23 31 - 207 - 20 90

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Nach Terminvereinbarung; am günstigsten sind die Ansprechpartnerinnen von mo-fr von 8.30 bis 9.30 zu erreichen

Finanzielle Leistungen

Sie haben Fragen zur Berufswahl?

Die Entscheidung für eine Ausbildung oder einen Beruf ist nicht immer leicht. Die Agentur für Arbeit Hagen hilft Ihnen dabei gerne. Besuchen Sie auch das Berufsinformationszentrum (BiZ).

Sie suchen eine neue Arbeitsstelle?

Sie erhalten Tipps für Ihre Eigenbemühungen, Hinweise zu Fragen rund um das Thema Bewerbung, aber auch zu den Alternativen einer unbefristeten Anstellung, zum Beispiel Saisonarbeit oder selbstständige Tätigkeit. Für die konkrete Stellensuche nutzen Sie die umfangreichen Angebote der JOBBÖRSE.

Sie benötigen finanzielle Leistungen oder haben Fragen zur Arbeitslosigkeit?

In Wirtschaft und Verwaltung steigen die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für den Wiedereinstieg ins Berufsleben kann daher eine Weiterbildung enorm wichtig sein. Wir informieren Sie über Ihre Möglichkeiten und geeignete finanzielle Hilfen. Auf den Internetseiten www.arbeitsagentur.de (Partner vor Ort, Nordrhein-Westfalen, Hagen) finden Sie Informationen zu allen Dienstleistungen, die Ihnen die Agentur für Arbeit Hagen anbietet. Die örtlichen Arbeitsvermittler stehen Ihnen ebenfalls mit Rat und Tat zur Seite. Die zuständige Agentur für Arbeit bzw. Geschäftsstelle finden Sie über die Suchfunktion des Ortsverzeichnisses.

Einen Termin, für ein persönliches Gespräch, können Sie telefonisch über das Service-Center vereinbaren. Beim persönlichen Gespräch erhalten Sie auch Hilfen zur Erstellung Ihrer Bewerbungsunterlagen.

Anschrift:

Agentur für Arbeit Hagen
Körnerstr. 98 - 100
58095 Hagen

☎ 0 18 01 - 55 51 11
(Arbeitnehmer)

☎ 0 18 01 - 66 44 66
(Arbeitgeber)

☎ 0 23 31 - 20 25 45

E-Mail:

Hagen@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Anschrift:

ARGE Hagen
Berliner Platz 2
58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 3 67 58 - 0
📠 0 23 31 - 3 67 58 - 740
E-Mail: Arge-Hagen@arge-
sgb2.de

Öffnungs- und Sprech- zeiten:

Mo, Di+Do 08.00 - 16.00 Uhr
Mi+Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Die Sachbearbeiter/innen im Leistungsbereich sind Montag-, Dienstag- und Donnerstag-nachmittag nur nach vorheriger telefonischer Absprache erreichbar.

Angebot:

Der ARGE Hagen obliegen zwei zentrale Aufgaben. Zum einen das Erbringen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetz II (Arbeitslosengeld II) und zum anderen die Vermittlung von Arbeitssuchenden in eine sozialversicherungspflichtige oder auch geringfügige Beschäftigung.

Umfang der Hilfen

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende setzt sich aus der Regelleistung für die einzelnen Personen einer Bedarfsgemeinschaft sowie den anteiligen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Zusätzlich können einmalige Beihilfen oder Mehrbedarfe im Einzelfall bewilligt werden.

Für den Antrag ausschlaggebend ist, dass Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II wird Ihr Einkommen und Vermögen und das aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung, die allein aus Steuermitteln finanziert wird. Sie wird nur auf Antrag und in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen:

- Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige
- Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige
- Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt
- Kosten der Unterkunft und Nebenkosten, soweit diese angemessen sind

Einmalige Leistungen für:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- soweit nicht von der Regelleistung umfasst

Zusätzliches Dienstleistungsangebot:

ArbeitgeberService

Hotline: 0 23 31 - 3 67 58 - 200

JobService

Hotline: 0 23 31 - 3 67 58 - 857

JobPerspektive

Hotline: 0 23 31 - 3 67 58 - 333

Existenzgründungsberatung

Hotline: 0 23 31 - 3 67 58 - 144

**Anschrift:**

Fachbereich Jugend
und Soziales
Ausbildungsförderung
Berliner Platz 22, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207 - 24 50

Ansprechpartnerinnen:**Buchstaben I - P:**

Frau Dembowski,
Zimmer D.306
☎ 0 23 31 - 207 - 39 52

Buchstaben A, B, Q, R, S:

Frau Ottinger, Zimmer D.305
☎ 0 23 31 - 207 - 28 53

Buchstaben C - H, T - Z:

Frau Weber, Zimmer D.304
☎ 0 23 31 - 207 - 27 32

Frau Kandziora, Zimmer D.303

☎ 0 23 31 - 207 - 38 59

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Montag	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Angebot:**Wer hat einen Anspruch?**

Schüler, denen die erforderlichen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und die Schulausbildung nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Wie hoch ist die Leistung?

Die Leistung richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und ist in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen der Schülerin/des Schülers und Einkommen der Eltern und ggf. des Ehegatten der Schülerin/des Schülers.

Was ist zu tun, um Leistungen zu erhalten?

Der Antrag wird von der Schülerin/vom Schüler beim Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern gestellt.

Bundesstiftung „Mutter und Kind“



Angebot:

Zahlung einmaliger Beihilfen in finanziell schwierigen Situationen von Schwangeren.

Achtung:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfen aus der Bundesstiftung. Der Antrag muss möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft gestellt werden.

Anschrift:

Arbeiterwohlfahrt

☎ 0 23 31 - 6 75 65

Donum vitae

☎ 0 23 31 - 78 84 41

Sozialdienst kath. Frauen

☎ 0 23 31 - 3 17 10

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Terminabsprache erforderlich

**Anschrift:**

Fachbereich Jugend und
Soziales - Unterhaltsvorschuss
Berliner Platz 22, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207-20 92

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Wir beraten Sie nach Termin-
vereinbarung. Am günstigsten
erreichen Sie uns telefonisch
montags bis freitags von 8:30
Uhr bis 9:30 Uhr.
Außerhalb dieser Zeit können
Sie eine Nachricht auf dem
Anrufbeantworter hinterlassen.

Angebot:

Das Unterhaltsvorschussgesetz ermöglicht die Gewäh-
rung einer Unterhaltsleistung für Kinder, die das zwölfte
Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auslöser ist in
den meisten Fällen, dass ein barunterhaltspflichtiger
Elternteil keinen oder nur geringfügig hohen Unterhalt
zahlt. Anspruchsberechtigt ist der Elternteil, bei dem das
Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Längstens wird diese
Leistung für einen Zeitraum von 72 Monaten gezahlt.

In den Fällen, in denen kein Unterhalt gezahlt wird,
beträgt die Leistung der Unterhaltsvorschusskasse nach
Abzug des Einkommens aus Kindergeld zur Zeit 117 €
für Kinder unter 6 Jahren, für Kinder vom 6. bis zum 12.
Lebensjahr 158 €.

Die Unterhaltsvorschusskasse hat die Aufgabe, den aus-
gezahlten Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil
zurückzufordern, da der Unterhaltsanspruch des Kindes
ab Zahlung der Unterhaltsleistung auf die Unterhaltsvor-
schusskasse übergeht.

Die Leistung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das
Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt
unberücksichtigt. Die Unterhaltsleistung wird jedoch bei
Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, als
Einkommen (ALG II, Sozialgeld) angerechnet und mindert
somit den Zahlbetrag nach dem SGB II. Zum anspruch-
berechtigten Personenkreis gehören Ledige, Getrenntle-
bende und Geschiedene.

Ansprechpartner/innen:

Bitte beachten Sie die geänderten Zuständigkeiten.

Die zuständige Stelle richtet sich ab sofort nach Buchstaben:

Buchstaben A, B, D:

Frau Baron, Zimmer D.350

☎ 0 23 31 - 207 - 56 12

Buchstaben C, F, G, I, J, O, Q, U:

Herr Brandes, Zimmer D.347

☎ 0 23 31 - 207 - 29 53

Buchstaben H, K:

Frau Beisert, Zimmer D.355

☎ 0 23 31 - 207 - 43 19

Buchstaben L, M, N, P:

Frau Wegner,
Zimmer D.349

☎ 0 23 31 - 207 - 36 80

Buchstaben E, R, S (ohne Sch), T:

Frau Baumgarten,
Zimmer D.348

☎ 0 23 31 - 207 - 36 53

Buchstaben Sch, V, W, X, Y, Z:

Frau Kevel, Zimmer D.356

☎ 0 23 31 - 207 - 43 32

Ansprechpartner/innen:

Buchstaben A - Bor:

Michael Welzel, Zimmer D.307

☎ 0 23 31 - 207 - 36 77

Buchstaben Bos - D:

Angelika Zeise, Zimmer D.308

☎ 0 23 31 - 207 - 22 35

Buchstaben E - Gq:

Helga Redkowski, Zimmer D.310

☎ 0 23 31 - 207 - 44 60

Buchstaben Gr - H:

Juliane Becker-Meurer,

Zimmer D.311

☎ 0 23 31 - 207 - 38 56

Buchstaben I - Kni:

Bernhard Tigges, Zimmer D.314

☎ 0 23 31 - 207 - 36 87

Buchstaben Kno - Kri:

Heidi Drechsler, Zimmer D.316

☎ 0 23 31 - 207 - 36 88

Buchstaben Kro - Mo:

Petra Hesener, Zimmer D.319

☎ 0 23 31 - 207 - 43 37

Buchstaben Mp - Pi:

Manuela Iloanya, Zimmer D.320

☎ 0 23 31 - 207 - 43 21

Buchstaben Pj - Sche:

Manfred Hartlieb, Zimmer D.322

☎ 0 23 31 - 207 - 37 34

Buchstaben Schf - Sr:

Sylvia Meyer, Zimmer D.323

☎ 0 23 31 - 207 - 36 51

Buchstaben St - Vn:

Isabella Breidenbach, Zimmer D.324

☎ 0 23 31 - 207 - 25 29

Buchstaben Vo - Z:

Winfried Weppler, Zimmer D.325

☎ 0 23 31 - 207 - 27 61

**Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)
XII außerhalb von Einrichtungen
Sozialhilfe einschl. Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung**

Angebot:

Umfassende Beratung über finanzielle Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts bei geringem Einkommen.

Umfang der Hilfen

Die Leistungen berechnen sich nach festgelegten Beträgen (Regelsatz, Mehrbedarf) und berücksichtigen die Belastungen durch Unterkunfts- und Heizkosten; diesem sog. Bedarf werden vorhandenes Einkommen (z.B. Rente, Unterhalt, Kindergeld) und anzurechnendes Vermögen gegenübergestellt und bei einem Fehlbetrag dieser als Hilfe gezahlt.

Angebot

Seit über 40 Jahren schon hilft das Wohngeld einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird gezahlt:

- als **Mietzuschuss** (für Mietwohnungen sowie für selbstgenutzte Wohnungen im eigenen Mehrfamilienhaus) oder
- als **Lastenzuschuss** (für Eigentümer von Eigentumswohnungen und Ein- bzw. Zweifamilienhäusern).

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wohngeld können Sie nur dann erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen erfüllen. Auf Ihren Antrag hin erteilt Ihnen die Abteilung Wohngeld bei der Stadt Hagen einen schriftlichen Bescheid.

Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.hagen.de

Anschrift:

Fachbereich Jugend und Soziales
- Wohngeld
Berliner Platz 22, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 207 - 24 50

Ansprechpartnerinnen:

Buchstaben A, F, G, O, P, Q:
Frau Krajnik, Zimmer D.335
☎ 0 23 31 - 207 - 27 10

Buchstaben R, S:

Frau Mikloweit, Zimmer D.334
☎ 0 23 31 - 207 - 38 66

Buchstaben B, C, D, X, Y, Z:

Frau Münter, Zimmer D.332
☎ 0 23 31 - 207 - 27 18

Buchstaben H, L, M, N:

Frau Monien, Zimmer D.333
☎ 0 23 31 - 207 - 27 11

Buchstaben E, U, V, W:

Frau Spies, Zimmer D.339
☎ 0 23 31 - 207 - 45 43

Buchstaben I, J, K, T:

Frau Zimmermann,
Zimmer D.338
☎ 0 23 31 - 207 - 27 16

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Wir beraten Sie nach Terminvereinbarung. Am günstigsten erreichen Sie uns telefonisch montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 9:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir rufen Sie gerne zurück!

Leistungen

- telefonische und persönliche Beratung zur Abklärung des Anspruchs auf Wohngeld
- Ausgabe von Anträgen – individuell zusammengestellt nach Angaben der BürgerInnen über ihre persönliche Situation – und Entscheidung über die Anträge
- Beratung von Antragstellern/Innen bei veränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. bei der Frage: Hat z.B. ein Erhöhungsantrag Aussicht auf Erfolg?)

III. Hilfen zur Versorgung

Lebensmittel

Arbeitslosenfrühstück KfD und ev. Frauenhilfe



Angebot:

- Gemeinsames Frühstück
 - Zuhören
 - Beratung bei Sorgen des täglichen Lebens
 - Erfahrungsaustausch
 - Information über den Umgang mit Ämtern und Behörden (auf Wunsch auch Begleitung dorthin)
 - Anregungen für sinnvolle Freizeitgestaltung
 - Ausgabe von gut erhaltener Kleidung,
Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr
- und vieles mehr...

Anschrift:

Bergstr. 59
58095 Hagen

Auskunft erteilt:

Gertrud Klein,
☎ 0 23 31 - 58 88 05

Öffnungszeiten:

Di 08.00 Uhr - 11.00 Uhr



Bistro Klamotte

**Anschrift:
Bistro Klamotte**

Voerder Str. 4a
58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 48 27 0

Sie finden uns in der Fußgängerzone Hagen-Haspe.

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 10.00 bis 16.00 Uhr

Angebot:

Das Bistro Klamotte ist ein arbeitstherapeutisches Integrationsprojekt. Es ermöglicht den Bewohnern/innen des Falkenroth-Hauses, die Anforderungen des beruflichen Alltags zu erproben sowie Ihnen als Gästen zu begegnen. Ihnen gibt es die Gelegenheit, uns und unsere Arbeit kennenzulernen.

Im Bistro werden Ihnen preisgünstige Speisen und Getränke angeboten, die in unserer eigenen Küche täglich frisch für Sie zubereitet werden.

Das Bistro Klamotte wird rauch- und alkoholfrei geführt.

Kindersuppenküche



Angebot:

Kindersuppenküche „SuppenKasper“, täglich von 12.00 - 15.00 Uhr für bedürftige Kinder und ihre Eltern.

Anschrift:

Potthofstr. 20
58095 Hagen

Sprechzeiten:

☎ 0 23 31 - 38 60 89 - 0

📠 0 23 31 - 38 60 89 - 999

E-Mail:

hilfe@kinderschutzbund-
hagen.de

Mo-Fr 09.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Kindertafel der Ev. Jugend

Anschrift:

Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

Dödterstr. 10

58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 34 92 00

☎ 0 23 31 - 34 92 02 0

E-Mail: info@ev-jugend-hagen.de

Öffnungszeiten:

Mo-Do 09.00 bis 16.00 Uhr

Fr 09.00 bis 14.00 Uhr

Wehringhausen:

Janusz-Korczak-Grundschule,
Friedrich-von-Bodelschwingh-
Schule, Grundschule Emil-Schu-
macher

Mitte/Halden/Altenhagen:

Funckepark Grundschule, Karl-
Ernst-Osthaus-Grundschule,
Realschule Halden, Realschule
Luise-Rehling, Albrecht-Dürer-
Gym., Ricarda-Huch-Gym.

Eilpe/Dahl:

Grundschule Dahl, Grundschule
Eilpe, Goldberg Grundschule
Standort Franzstraße, Haupt-
schule Dahl

Vorhalle:

Grundschule Freiherr-vom-Stein

Haspe:

Friedrich-Harkort-Grundschule,
Grundschule Kipper, Grund-
schule Kückelhausen, Ernst
Eversbusch Hauptschule

Boele/Boelerheide:

Fritz-Reuter-Grundschule,
Hermann-Löns-Grundschule

Angebot:

Wenn Ihr Kind eine der auf dieser Seite genannten Schu-
len besucht und das Mittagessen in der Mittagsbetreu-
ung benötigt, unterstützt die Kindertafel Sie und Ihr Kind.
Gleichzeitig sorgen Mitarbeiter/-innen für Hausaufgaben-
betreuung und Freizeitprogramm. Durch die Arbeit der
Kindertafel können alle am Essen teilnehmen.

Wie und wann erhalten Sie Unterstützung durch die Kindertafel:

Sie beziehen

- wirtschaftliche Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II z. B. Grundsicherung vom Sozialamt, Arbeitslosengeld II oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- einen Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder legen
- den Übernahmescheid des Elternbeitrages für die OGS vom Jugendamt Hagen gem. § 90 SGB VIII vor.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an uns, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Angebot:

Mittagstisch

Wir sind eine Initiative von Menschen, die Hagener Bürger mit geringem Einkommen als Gäste willkommen heißen und dazu einladen, sich bei uns mit einem Mittagessen zu stärken. Unser Gastraum, ein „Restaurant des Herzens“, ermöglicht Begegnung der Gäste und bietet ihnen Möglichkeit zum Gespräch. Zweimal monatlich stehen Mitarbeitende des Diakonischen Werkes für erste Wegweisung bei Fragen zur Verfügung.

Anschrift:

Märkischer Ring 101

58097 Hagen

☎ 0 23 31 - 2 04 27 27

www.suppenkueche-hagen.de

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo, Mi, Do, Sa

11.30 bis 13.30 Uhr

Vorhaller Palette

Lebensmittelausgabe für Vorhaller

Anschrift:

Vorhaller Str. 9
58089 Hagen

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Sa 10.00 - 12.00 Uhr

Angebot:

Die Vorhaller Palette ist ein „sozialer Einkaufsmarkt“, der Lebensmittel gegen einen geringen Betrag an Menschen in Armut ausgibt. Im Begegnungsbereich, dem „Gasträum“, können unsere Kunden sehr preiswert Kaffee, Tee, Wasser und frisch bereitete Brötchen bekommen.

Berechtigungskarte ist erforderlich; wird vom Caritasverband ausgestellt.

Voraussetzung:

Vorlage eines Nachweises über den Bezug von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder anderer Bedürftigkeit.

Angebot:

- Warenkorb und Kleiderladen

Verkauf von Lebensmitteln und Kleidung zu Kleinstpreisen gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines. Berechtigungsscheine werden vom Caritasverband ausgestellt.

Voraussetzung:

Vorlage eines Nachweises über den Bezug von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder andere Bedürftigkeit.

- Seniorenmittagstisch

Es wird ein warmes Mittagessen für ältere Menschen angeboten, insbesondere für die, die sich nicht mehr selbst versorgen können und gerne in Gesellschaft ihre Mahlzeit einnehmen. Kosten: 3,90 € pro Mittagessen

Anschrift:

Boeler Kirchplatz 15
58099 Hagen

Träger:

Caritasverband Hagen
Hochstr. 83 a
58095 Hagen

☎ 0 23 31 - 91 84-17

**Öffnungs- und
Sprechzeiten:**

Warenkorb:

Di 16.00 - 19.00 Uhr

Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Seniorenmittagstisch:

Mo-Fr 11.30 - 13.30 Uhr

Anschrift:

Lange Str. 27
58089 Hagen

Träger:

Caritasverband Hagen,
in Koop. mit der Kirchengemeinde St. Michael und Inner Wheel Club Hagen
Hochstr. 83 a
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 91 84-17
📠 0 23 31 - 18 30 07

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Di 15.00 - 18.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Angebot:

Verkauf von Lebensmitteln zu Kleinstpreisen **gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines.**
Berechtigungsscheine werden vom Caritasverband ausgestellt.

Voraussetzung:

Vorlage eines Nachweises über den Bezug von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder anderer Bedürftigkeit.

**Kleidung / Pflege /
Medizinische Versorgung**

Kleiderkammern

In den Kleiderkammern erhalten Sie kostenlos gut erhaltene Kleidungsstücke.

Anschrift: Christuskirchengemeinde Hagen

In der Welle 36
☎ 0 23 31 - 97 32 27 oder 7 61 05
Öffnungszeiten: 1. Mo im Monat,
14.30 bis 16.30 Uhr
Kontakt: Claudia Caspari,
☎ 0 23 31 - 8 41 99 42 (nur abends)

DRK Haus

Reichsbahnstr. 6, Hagen-Vorhalle
Öffnungszeiten: auf Anfrage
☎ 0 23 31 - 30 51 99

Evang. Jacobusgemeinde

c/o Rosemarie Brass
Die Kleiderkammer befindet sich
im Gemeindezentrum (Helfer Str.
68a), ist aber nur nach Abspra-
che mit Frau Brass geöffnet.
Wichernstr. 15
☎ 0 23 31 - 68 86 99

Kleiderkammer DRK

Lange Str. 6a
Hagen-Wehringhausen
Hofgebäude/ Zugang durch
Toreinfahrt Lange Str. 6
Mo + Di 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mi + Do 13.00 bis 16.00 Uhr

Kleiderladen Caritas

Knüwenstr. 6 (Kleidung wird
für „kleines Geld“ verkauft)
Mi 14.00 - 17.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

St. Bonifatius Haspe

Pfarrheim, Berliner Str. 121
Do 10.00 - 12.00 Uhr

St. Bonifatius Hohenlimburg

Pfarrcaritas, Pfarrer-Lang-Weg 3
Di 10.00 - 16.00 Uhr

St. Elisabeth

Caritaskonferenz, Scharnhorststr. 25
Mi 15.00 - 17.00 Uhr

TAF

St. Marien, Bergstr. 59
Di 10.00 - 12.00 Uhr



Luthers Waschsalon

Träger: Diakonie Hagen/Ennepe-Ruhr e.V. -
Innere Mission in den Kirchenkreisen Hagen
und Schwelm e.V. und Ev.-Luth. Stadtkirchen-
gemeinde Hagen

Anschrift:

Gemeindehaus
der Lutherkirche
Martin-Luther-Str. 3
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 3 48 06 42
📠 0 23 31 - 18 25 85
E-Mail: luthers.waschsalon
@diakonie-online.org
www.diakonie-hagen-en.de

Leitung:

Heike Spielmann-Fischer
☎ 0 23 31 - 23 34 0
(Bahnhofsmission)

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Mo + Do 08.30 - 11.30 Uhr

Zahnarzt:

Mi 13.15 Uhr

Angebot:

- Möglichkeit zur Körper- und Wäschepflege, Haarschnitt
- Frühstücksbuffet, Treffpunkt und Beratung
- Medizinische Ambulanz
- Zahnmedizinische Ambulanz
- Kleiderkammer für den akuten Bedarf

Secondhandshop Kind & Kegel



Angebot:

Erwachsenenkleidung, Kinderkleidung, Spielzeug, Kinderbettchen, Kinderwagen, Bücher etc.

Besondere Hinweise:

- Kostenübernahme von Kinderwagen, Kinderbettchen etc. durch Stadt Hagen und ARGE möglich
- Kostenlose Abgabe von Artikeln in Notsituationen (z.B. Säuglingserstaussstattung), auch in Kooperation mit anderen Beratungseinrichtungen (z.B. Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle)

Anschrift:

Spichernstr. 11/
Eingang Friedensstraße
Altenhagen
☎ 0 23 31 - 87 02 33

Öffnungs- und Sprechzeiten:

Di + Do 15.00 bis 17.30 Uhr
Mi 09.00 bis 11.30 Uhr

Wohnen

Angebot:

Annahme: Wiederverwerten statt wegwerfen! Kostenfreie Abholung von verwertbaren Möbeln, Hausrat und Spielzeug.

Ausgabe: Alles von Möbeln bis zur Zuckerdose für „kleines Geld“.

Bei Fragen zu einem Möbelstück, das beim Werkhof Hagen steht, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner (Achtung: Jeder Ansprechpartner hat einen bestimmten Zuständigkeitsbereich!):

(Design) Aischa Ersahin

 0 23 31 - 9 22 85-40

(Antik) Thomas Herzog

 0 23 31 - 9 22 85-13

E-Mail: t.herzog@werkhof-hagen.de

(Basics) Lutz Hannebor

 0 23 31 - 9 22 85-13


E-Mail: l.hannebor@werkhof-hagen.de


Anschrift:

Eichendorffstr. 14

(ehem. Villosa)

58089 Hagen (Eckesey)

 0 23 31 - 9 22 85-0

 0 23 31 - 9 22 85-29

E-Mail: [moebelundmehr@](mailto:moebelundmehr@werkhof-hagen.de)

werkhof-hagen.de

www.werkhof-hagen.de

Öffnungs- und

Verkaufszeiten:

Mo - Fr 07.00 bis 19.00 Uhr

IV. (Wieder-) Einstieg in den Beruf



Angebot:

Mütter oder Väter, die aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen keine Zeit für eine Vollzeitausbildung haben, können ihre Ausbildung auch in Teilzeit absolvieren (§ 8 BBiG).

Diese Form der Ausbildung ist sowohl für die Betroffenen, als auch für die Unternehmen häufig noch unbekannt. Deshalb hilft die Beratungsstelle dabei, Teilzeitberufsausbildung als ein Instrument der dualen Ausbildung in Hagen und im EN-Kreis zu installieren.

- Wir bieten Beratung für Ausbildungssuchende, Auszubildende und Betriebe zum Thema „Teilzeitausbildung“.
- Wir helfen bei der Vermittlung eines Teilzeitausbildungsplatzes bzw. bei der Umwandlung eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses in eines in Teilzeit (z.B. bei Schwangerschaft während der Ausbildung).
- Wir unterstützen bei der Suche nach geeigneter Kinderbetreuung oder bei der Organisation der Pflege von Angehörigen.
- Wir helfen bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen.
- Wir bereiten gezielt auf Vorstellungsgespräche vor.
- Außerdem bieten wir Unterstützungsangebote bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation
- Und bleiben Ansprechpartner auch während der Ausbildung.

Anschrift:

Caritasverband Hagen e.V.
Carola Bettermann
☎ 0 23 31 - 98 85 12
E-Mail: bettermann@caritas-hagen.de
www.beratungsstelle-teilzeitausbildung.de



Anschrift:

Agentur für Arbeit Hagen
Körnerstr. 98-100
58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 202-237
www.arbeitsagentur.de

Regelmäßiges Angebot der Agentur für Arbeit Hagen für Berufsrückkehrerinnen

Angebot

Für Frauen und Männer, die nach einer familiär bedingten Pause wieder zurück ins Berufsleben wollen, bietet die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Hagen, jeweils am ersten Donnerstag im Monat eine Informationsveranstaltung an. Beginn: 9 Uhr, Dauer: ca. 3 Stunden.

In den Veranstaltungen gibt es aktuelle Informationen über den örtlichen Arbeitsmarkt, über die Hilfen der Agentur für Arbeit, Tipps für die Arbeitsplatzsuche und Existenzgründung, Infos über Möglichkeiten der Teilzeit-Berufsausbildung und nicht zuletzt über die Online-Stellenbörsen und -Datenbanken. Außerdem gibt es auch viele praktische Hinweise für eine erfolgreiche Rückkehr in den Beruf.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beantwortet alle Fragen rund um den beruflichen Wiedereinstieg. Vorbeikommen lohnt sich!

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Telefonische Vorabinformation unter

Tel.-Nr.: 0 23 31 - 202-237

Hinweis:

Ergänzend zu den Angeboten der Caritas und der Arbeitsagentur bietet auch die VHS Maßnahmen für Berufsrückkehrerinnen an. Information über Inhalte, Umfang und Kosten der Kurse entnehmen Sie bitte dem VHS-Programm 2009/2010.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter:
0 23 31 - 207 - 26 29.

V. Kinder- betreuung und Hausaufgaben- betreuung

Kindertageseinrichtungen / Familienzentren

Angebot

Wenn Sie eine Betreuung für Ihr Kind suchen, können Sie zwischen folgenden Angeboten wählen: halbtags 25 Wochenstunden, über Mittag 35 Wochenstunden oder ganztags 45 Wochenstunden. Bei der Suche nach einem Platz in einer Hagener Kindertageseinrichtung ist Ihnen Frau Schänzer gern behilflich. (☎ 0 23 31 - 207-44 64).

Ein besonderes Angebot bieten die **Familienzentren**, die zum Ziel haben, über die Kindertageseinrichtung hinaus Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitzustellen. Dazu zählen:

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien (Das Fz hält ein niederschwelliges Angebot der Beratung und Unterstützung von Kindern und Familien bereit.)
- Familienbildung und Erziehungspartnerschaft (Das Fz ist ein Ort der Familienbildung. Es versteht sich als Partner der Eltern und hält ein vielfältiges Angebot der Familienbildung bereit.)
- Kindertagespflege (Das Fz unterstützt Familien im Hinblick auf die Nutzung einer qualifizierten Kindertagespflege)
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Das Fz unterstützt die Vereinbarkeit durch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots)

Durch die „Familienzentren“ wird das Beratungs- und Betreuungsangebot für Familien in den verschiedenen Hagener Stadtteilen optimiert und besser vernetzt. Bedingt durch kurze Wege, ein vertrautes Netz von Ansprechpartner/ Innen und schnelle Hilfestellungen sind die Familienzentren eine wichtige Anlaufstelle für Eltern und Kinder.

Familienzentren 2009/2010						
Stadtteil	Einrichtung	Träger	Adresse	PLZ	Telefon	e-mail
Vorhalle	Stadtheilhaus Vorhalle	AWO	Vorhaller Str. 36	58089	0233/13482795	kita-vorhalle@awo-ha-mk.de
Remberg	Kita St. Engelbert	Caritas	Rembgrstr. 31	58095	0233/126660	st.engelbert@caritas-hagen.de
Innenstadt	Tigerente	Elterninitiative	Grabenstraße 7-9	58095	0233/1/83334	info@kita-tigerente.de
	Konkordiastraße	Stadt Hagen	Konkordiastraße 19 - 21	58095	0233/1/207-3740	eva-maria.einert@stadt-hagen.de
Wehringhausen	Haus Zoar	Diakonisches Werk	Siemensstraße 14	58089	0233/1/339619	kita.zoar@diakonie-online.org
	Siemensstraße	Ev. Kirche	Siemensstraße 13	58089	0233/1/333379	kindergarten-siemensstrasse@paulusgemeinde.net
	Grünstraße	Ev. Kirche	Grünstraße 16	58089	0233/1/338988	pauluskinder@paulusgemeinde.net
	Gutenbergstraße	Stadt Hagen	Gutenbergstraße 13	58089	0233/1/330808	andrea.paukstadt@stadt-hagen.de
	Lange Straße	Kath. Kirche	Lange Str. 70 b	58089	0233/1/337051	kiga-michael@t-online.de
Boelheide	Overbergstraße	AWO	Overbergstraße 125	58099	0233/1/396722	kita-overbergstrasse@awo-ha-mk.de
	Overbergstraße	Ev. Kirche	Overbergstraße 79	58099	0233/1/65941	kindergarten@pg-kirche.de
Altenhagen	Stadionstraße	AWO	Stadionstraße 16	58097	0233/1/82146	kita-ischeland@awo-ha-mk.de
	Pfefferstück	Kath. Kirche	Pfefferstück 39	58097	0233/1/81914	meinoffkindergarten@meinoffkirche.de
	Rheinstraße	Ev. Kirche	Rheinstraße 26 a	58097	0233/1/89121	beate.witbroek@kath-kiga-st-johannes-boele.de
Boele/Kabel	Kirchstraße	Kath. Kirche	Kirchstraße 22	58099	0233/1/64567	info@spiel-und-kinderhaus.de
Elpe	Spiel – und Kinderhaus	Elterninitiative	Kurfürstenstraße 11	58091	0233/1/73449	info@spiel-und-kinderhaus.de
	Franzstraße	Stadt Hagen	Franzstraße 51	58091	0233/1/70381	dorothea.overthell@stadt-hagen.de
	Herz-Jesu	Kath. Kirche	In der Welle 30	58091	0233/1/9345	kiga@herz-jesu-elpe.de
Hohenlimburg - Reh	Hasselbach	AWO	Alter Henkhauser Weg 61	58119	0233/4/53986	kita-hasselbach@awo-ha-mk.de
	Neuer Kronocken	Kath. Kirche	Neuer Kronocken 50	58119	0233/4/502818	info@archie-noah-hohenlimburg.de
	Auf dem Bauloh	Ev. Kirche	Auf dem Bauloh 12	58119	0233/4/819214	ev-kiga-bauloh@arcorde
Kuhlkamp	Kindertagesstätte Arche	Diakonisches Werk	Leopoldstraße 42	58089	0233/1/925539	kinderhaus-archie@diakonie-online.org
	Kuhle Straße	Ev. Kirche	Kuhle Straße 43	58089	0233/1/332674	stephanuskinder@paulusgemeinde.net
	Albrechtstraße	Kath. Kirche	Albrechtstraße 28	58089	0233/1/332939	kathkigakuhl@gmx.de

Haspe	Berliner Straße	Kath. Kirche	Berliner Straße 125 a	58135	02331/42382	Kiga.bonifatius@st-bonifatius-haspe.de
	Bebelstraße	Ev. Kirche	Bebelstraße 18	58135	02331/41155	kita-kueckelhausen@kirchengemeinde-haspe.de
Eckesey	Schillerstraße	Ev. Kirche	Schillerstraße 27	58089	02331/26663	kinderhauslukas-nrelancthon@web.de
	Droste-Hülshoff-Str.	Stadt Hagen	Droste-Hülshoff-Straße 43	58089	02331/914617	Petra.Kalms@stadt-hagen.de
Loxbaum	Oase Loxbaum	Diakonisches Werk	Bürger Straße 35	58097	02331/4733311	kita-oase-loxbaum@diakonie-online.org
Helfe	Poststraße	Stadt Hagen	Poststraße 26	58099	02331/66123	Roswitha.Straub@stadt-hagen.de
Helfe	Eschenweg 36	Stadt Hagen	Eschenweg 36	58099	02331/687056	Christel.Schmidt@stadt-hagen.de
Hohenlimburg-Mitte	Wilhelmstraße	Stadt Hagen	Wilhelmstraße 12 - 14	58119	02334/42934	Brigitte.Hiller@stadt-hagen.de oder Marianne.Baumann@stadt-hagen.de
Hohenlimburg-Mitte	Piepenstockstraße	AWO	Piepenstockstr. 82	58119	02334/40620	kita-piepenstockstrasse@awo-ha-mk.de
Hohenlimburg-Mitte	Kaiserstraße	Ev. Kirche	Kaiserstr. 65	58119	02334/815513	kindergarten_kaiserstrasse@arcor.de

Anschrift:

Heilig-Geist-Str. 10

58135 Hagen

☎ 0 23 31 - 36 74 22 2

E-Mail: depprich@caritas-hagen.de

Kindertagespflege richtet sich an Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder nicht zu allen Zeiten selbst wahrnehmen können. Gründe hierfür können sein: Berufstätigkeit, Teilnahme an einer Aus- und Fortbildung oder auch aktuelle Konflikt- und Überlastungssituationen. Die Tagespflege findet in der Regel im Haushalt der Tagesmutter statt. Angebote der Kindertagespflege sind vernetzt mit den Angeboten der Familienzentren und können auch vor Ort angeboten werden.

Angebot:

- Persönliche Beratung über die Tätigkeit einer Tagesmutter
- Passgenaue Vermittlung von qualifizierten Tagesmüttern
- Qualifizierung zur Tagesmutter / zum Tagesvater

Was bietet Kindertagespflege?

- Individuelle und altersgemäße Betreuung und Bildung der Kinder (ab der 2. Lebenswoche bis zum 14. Lebensjahr)
- Flexible Betreuungszeiten
- Verlässliche Betreuung durch Vernetzung der Tagesmütter untereinander
- Regelmäßiger Austausch mit der Tagesmutter
- Qualifizierte und überprüfte Tagesmütter
- Information, Begleitung und Beratung durch den Fachdienst der Kindertagespflege

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern. Nähere Informationen erhalten Sie beim Fachdienst für Kindertagespflege.



Angebot:


- Beratung von Elternpaaren oder allein Erziehenden über die Betreuungsmöglichkeiten ihrer Kinder in Familien
- Vermittlung von geeigneten Tagesmüttern
- Beratung über die Möglichkeit, selbst Tagesmutter zu werden
- Beratung zur Finanzierung der Tagespflege und Vergütung der Tagesmütter

Anschrift:

Tagesbetreuung für Kinder
Rathaus II
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Ansprechpartnerinnen:

Frau von Dolenga
 0 23 31 - 207-44 49

Frau Sonnenschein
 0 23 31 - 207-44 57

Angebot:

Die Hausaufgabenhilfe der Jugendzentren wird kostenfrei angeboten!

- **Spiel- und Sportpark Emst**, Cunostr. 33
Ansprechpartner Frau Westermann, Frau Wojdylo,
☎ 0 23 31 - 5 22 37, Schularbeitszirkel montags bis
freitags von 13.00 bis 16.00 Uhr
- **Jugendzentrum Eilpe**, In der Welle 35
Ansprechpartner Frau Möllers, Frau Schildwächter
☎ 0 23 31 - 7 25 37, Schularbeitszirkel montags bis
donnerstags von 13.30 bis 15.00 Uhr
- **Jugendzentrum Rummenohl**, Rummenohler Str. 23
Ansprechpartner Herr Simon, ☎ 0 23 37 - 23 71,
Schularbeitszirkel montags bis freitags von 14.30 bis
16.30 Uhr
- **Kinder- und Jugendpark Haspe**, Talstr. 32
Ansprechpartner Frau Meuser, Herr Oettinghaus,
☎ 0 23 31 - 44 06 01 und 4 14 71, Schularbeitszir-
kel montags bis freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr
- **Jugendzentrum Quambusch**, Jungfernbruch 7
Ansprechpartner Herr Henke, Frau Hoffmann,
☎ 0 23 31 - 40 31 56, Schularbeitszirkel montags
bis freitags von 14.00 bis 15.30 Uhr

-
- **Jugendzentrum Boele**, Boeler Kirchplatz 7
Ansprechpartner Herr Striebeck, ☎ 0 23 31 - 6 07 61
Schularbeitszirkel montags bis freitags von 13.30 bis 15.30 Uhr
 - **Jugendzentrum Eckesey**, Droste-Hülshoff-Str. 45
Ansprechpartner Frau Malott, Frau Micheli, Herr Klerx,
☎ 0 23 31 - 1 38 42, Schularbeitszirkel montags bis freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr
Für Jugendliche bietet das JZ Eckesey dienstags von 18.30 bis 21.30 (oder jeweils nach Absprache) ein Bewerbertraining an.
 - **Jugendzentrum Hilfe**, Am Bügel 20
Ansprechpartner Herr Thaler, ☎ 0 23 31 - 3 67 99 10
Schularbeitszirkel montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr
 - **Jugendzentrum Vorhalle**, Vorhaller Str. 34
Ansprechpartner Frau Hümmerich,
☎ 0 23 31 - 30 59 22, Schularbeitszirkel montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags bei Bedarf 14.00 bis 16.00 Uhr
 - **Jugendzentrum Hohenlimburg**, Jahnstr. 2
Ansprechpartner Herr Schmidts, ☎ 0 23 31 - 207-22 65
Schularbeitszirkel montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr



Angebot in nicht-städtischer Trägerschaft:

- **Jugendzentrum „Paulazzo“**

Lange Str. 83a, ☎ 0 23 31 - 97 10 73 0

dienstags bis samstags: 15.30 bis 21.00 Uhr, Hausaufgabenhilfe nach Vereinbarung,

Das Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen. Ansprechpartner: Frau Kießling und Herr Wessel

Weitere Angebote erfragen Sie bitte bei den freien Trägern und in den einzelnen Kirchengemeinden.

Die Offene Ganztagschule

Die offene Ganztagschule Ein Angebot an Grund- und Förderschulen

Die Offene Ganztagschule bietet Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote im Anschluss an den Unterricht.

Die OGS ist in der Regel bis 16 Uhr geöffnet. In den Ferien ergänzen schulübergreifende Aktivitäten bei Bedarf das Angebot.

Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule nehmen die jeweiligen Schulen entgegen. Nähere Informationen bieten die Infotage der Schulen.

Derzeit gültige Elternbeiträge (ohne Mittagessen) Stand: Schuljahr 2009/2010

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule
0,00 € bis 17.499,99 €	0,00 €
17.500,00 € bis 25.000,99 €	40,00 €
25.001,00 € bis 35.000,99 €	65,00 €
35.001,00 € bis 45.000,99 €	90,00 €
45.001,00 € bis 55.000,99 €	115,00 €
55.001,00 € bis 75.000,99 €	135,00 €
über 75.001,00 €	150,00 €

Geschwisterkinder, die ebenfalls die Offene Ganztagschule, eine Kindertageseinrichtung oder eine geförderte Kindertagespflegestelle besuchen, sind beitragsbefreit. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höchste Beitrag zu zahlen.

Standorte in den Stadtbezirken:

Stadtbezirk Haspe:

Grundschule Kipper
Gabelsbergerstr. 50
58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 40 35 84

Grundschule Kückelhausen
Bebelstr. 16, 58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 41 55 0

Grundschule Friedrich- Harkort
Twittingstr. 23 a, 58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 40 04 11

Grundschule Geweke
Ennepeufer 5, 58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 47 32 28 0

Grundschule Hestert
Schlesierstr. 36, 58135 Hagen
☎ 0 23 31 - 41 98 3

Stadtbezirk Mitte:

Grundschule Emil-Schumacher
Siemensstr. 10, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 33 40 27

Grundschule Erwin-Hegemann
Fraunhoferstr. 5, 58097 Hagen
☎ 0 23 31 - 87 60 0

Grundschule Janusz-Korczak
Grünstr. 4, 58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 33 87 21

Grundschule Goldberg
Schulstr. 9-11, 58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 24 52 9

Friedrich-von-Bodelschwingh
Schule / Förderschule
Eugen-Richter-Str. 77-79
58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 33 50 63

Grundschule Emst
Karl-Ernst-Osthaus-Str. 60
58093 Hagen
☎ 0 23 31 - 35 83 21

Grundschule Funckepark
Funckestr. 33, 58097 Hagen
☎ 0 23 31 - 87 78 8

Grundschule Karl-Ernst-Osthaus
Lützowstr. 121, 58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 51 69 7

Grundschule Henry-van-de Velde
Blücherstr. 22, 58095 Hagen
☎ 0 23 31 - 22 33 0

Grundschule Kuhlerkamp
Heinrichstr. 31, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 33 02 62

Grundschule Boloh
Weizenkamp 3, 58093 Hagen
☎ 0 23 31 - 34 81 98 0

Grundschule Meinolf
Stadionstr. 22, 58097 Hagen
☎ 0 23 31 - 88 02 03

Stadtbezirk Nord:

Overbergschule, Kath. Grundschule
Overbergstr. 37, 58099 Hagen
☎ 0 23 31 - 61 45 1

Grundschule Freiherr- vom-Stein
Lindenstr. 16 a, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 30 53 46

Für Familien mit mehr als zwei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ihren 1. Wohnsitz in Hagen haben, entfällt die Beitragspflicht.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.07 bis 31.07. des folgenden Jahres).
Den Beitrag zahlen Sie an die Stadt.

Mittagessen:

Für das Mittagessen (Anmeldung erforderlich!) entstehen **zusätzliche Kosten**, derzeit pro Mahlzeit ca. 2.20 €. Der Beitrag wird monatlich fällig.

Er muss an den entsprechenden Kooperationspartner der OGS gezahlt werden, von dem Sie bei Anmeldung zur OGS im Vorfeld des Schuljahres angeschrieben werden.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Betrag aufzubringen, können Sie - sofern die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen - pro Tag/Mahlzeit max. mit 1 € vom Land und bis zu 50 Cent von der Stadt unterstützt werden. Einen Eigenanteil in Höhe von 1 € müssen Sie jedoch selbst zahlen.

Im Falle einer Bedürftigkeit ist es erforderlich, die entsprechenden Bescheide als Nachweis vorlegen.

Unterstützt werden können Kinder und Jugendliche, deren Eltern

- Leistungen nach dem SGB II,

-
- Sozialhilfe,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen
 - oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer OGS gem. § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht jedoch nicht.

Träger der Offenen Ganztagschulen in Hagen sind:

- die ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen
- der Caritasverband Hagen
- das Diakonische Werk Hagen/Ennepe-Ruhr
- der ev. Kirchenkreis Iserlohn

Grundschule Hermann-Löns
Overbergstr. 39, 58099 Hagen
☎ 0 23 31 - 61 68 4

Goetheschule, Kath. Grundschule
Kirchstr. 9, 58099 Hagen
☎ 0 23 31 - 39 60 37 0

Grundschule Vincke
Schwerter Str. 170, 58099 Hagen
☎ 0 23 31 - 65 32 3

Grundschule Liebfrauen
Lindenstr. 16, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 30 51 50

Fritz-Reuter-Schule/Förderschule
Kapellenstr. 75, 58099 Hagen
☎ 0 23 31 - 48 33 29 0

Grundschule Gebrüder-Grimm
Schillerstr. 23, 58089 Hagen
☎ 0 23 31 - 25 40 2

Stadtbezirk Eilpe/Dahl:

Grundschule Eilpe
Selbecker Str. 55, 58091 Hagen
☎ 0 23 31 - 77 11 0

August-Hermann-Francke/Förderschule
Selbecker Str. 185, 58091 Hagen
☎ 0 23 31 - 79 26 2

Grundschule Franzstraße
Franzstr. 77, 58091 Hagen
☎ 0 23 31 - 77 16 1

Grundschule Astrid-Lindgren
Delsterner Str. 59, 58091 Hagen
☎ 0 23 31 - 77 16 6

Grundschule Dahl
Zwischen den Brücken 11
58091 Hagen
☎ 0 23 37 - 16 35

Grundschule Rummenohl
Bührener Weg 20-22,
58091 Hagen
☎ 0 23 37 - 16 31

Stadtbezirk Hohenlimburg:
Heideschule Hohenlimburg
Heideschulweg 12,
58119 Hagen
☎ 0 23 34 - 42 44 0

Grundschule Berchum Garenfeld
Auf dem Blumenkampe 3,
58093 Hagen
☎ 0 23 34 - 53 52 2

Grundschule Im Kley
Kiebitzweg 6, 58119 Hagen
☎ 0 23 34 - 80 81 68 0

Grundschule Reh
Schälker Landstr. 22,
58119 Hagen
☎ 0 23 34 - 51 35 0

Grundschule Regenbogen
Wilhelmstr. 31, 58119 Hagen
☎ 0 23 34 - 40 35 3

Grundschule Wesselbach
Neuer Schlossweg 15,
58119 Hagen
☎ 0 23 34 - 43 00 1

Pestalozzischule/ Förderschule
Oeger Str. 64, 58119 Hagen
☎ 0 23 34 - 42 26 9

VI. Ratgeber Hartz IV

Ratgeber Hartz IV in 44 Fragen und Antworten

ALLES, WAS SIE WIRKLICH WISSEN MÜSSEN

Der Ratgeber zum Thema von janolaw

**Bearbeitet von: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht Stefan P. Schiefer (Stand Juli 2009)**

Hinweis:

In Abstimmung mit dem Verfasser wurde das 8. Kapitel (Wird meine Miete / meine Nebenkosten bezahlt?) entsprechend den Hagener Gegebenheiten verändert.

Leben mit Hartz IV

Hartz IV – ein Schlagwort, ein Reizthema, ein Schreckgespenst und für sehr viele Menschen bereits Alltag. Ein Alltag mit vielen Fragezeichen: Auch vier Jahre nach Einführung von Hartz IV muss der Gesetzgeber immer wieder Regelungen im Sozialgesetzbuch nachbessern, ergänzen oder ganz streichen. Es bleibt daher für alle Betroffenen eine Herausforderung, den Überblick zu bewahren. Hierbei möchte Ihnen diese Broschüre von janolaw behilflich sein. Wir haben die wichtigsten Fragen für Sie beantwortet – klar, knapp, kompetent. Informieren Sie sich über Ihre Rechte – aber bringen Sie Geduld mit, wenn Sie Ihre Forderungen gerichtlich einklagen wollen. Die Sozialgerichte sind überlastet mit Klagen zu Themen wie Heizungskosten, anrechenbares Vermögen, Wohnungsgröße und Umzug. Es ist auch mit einer weiteren Zunahme der Klagen zu rechnen, da sich derzeit 6,5 Millionen Menschen in der Grundsicherung befinden, darunter 4,7 Millionen Hartz-IV-Empfänger.

Ein guter Anlass machte eine Neuauflage nötig: Am 1. Juli 2009 wurden die Regelsätze in der Grundsicherung erhöht. Auch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde in die Broschüre eingearbeitet.

Mehr wissen - Der Fahrplan

I. Grundsätzliches: Das Hartz IV-Einmaleins

1. Was ist eigentlich Hartz IV?
2. Arbeitslosengeld II (ALG II): Was ist das?
3. Wer bekommt Arbeitslosengeld II?
4. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?
5. Ab wann bin ich nicht erwerbsfähig?
6. Wie lange steht mir das Arbeitslosengeld II zu?
7. Wie viel Geld gibt's beim Arbeitslosengeld II?
8. Wird meine Miete/werden meine Nebenkosten bezahlt?
9. Wann und wie komme ich zu meinem Geld?
10. Erhalte ich Leistungen für meine Kinder?
11. Kann das Vermögen meiner Kinder herangezogen werden?
12. Gibt's Zuschläge, weil ich Arbeitslosengeld I erhalten habe?
13. Gibt es beim Arbeitslosengeld II auch Essensgutscheine?
14. Wann und wie werden die Geldleistungen ausbezahlt?
15. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, gibt's da Unterschiede?
16. Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krank bin?
17. Hafte ich als Erbe für ALG II-Leistungen?

II. Vermögen und Einkommen: Sichern Sie, was Sie haben

18. Was zählt alles zu meinem Vermögen?
19. Darf ich mein Auto/Motorrad behalten?
20. Was gilt alles als „Einkommen“?
21. Wie viel darf ich hinzuverdienen?
22. Muss ich meine Eigentumswohnung/mein Haus verkaufen?
23. Was passiert mit meiner Betriebsrente?

24. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?
25. Wie werden Versicherungen (z.B. Haftpflicht) berücksichtigt?
26. Muss ich als privat Versicherter in die Gesetzliche wechseln?
27. Bin ich als ALG II-Empfänger sozialversichert?
28. Bin ich als ALG II-Empfänger stets krankenpflichtversichert?
29. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen?
30. Muss ich meine „Riester-Rente“ auflösen?
31. Muss ich für Hartz IV meine Altersvorsorge opfern?
32. Ich habe im Lotto gewonnen: Muss ich das abgeben?
33. Was passiert mit meinen Krediten und Schulden?

II. Fordern und Fördern: Welche Arbeit muss ich annehmen, welche Förderungen kann ich beanspruchen?

34. Muss ich jede Arbeit annehmen? Was ist zumutbar?
35. Was sind Eingliederungsleistungen und -vereinbarungen?
36. Was passiert, wenn ich eine mir angebotene Arbeit ablehne?
37. Auszug bei den Eltern. Welche Regeln gelten?
38. Was sind Ein/Zwei-Euro-Jobs (Zusatzjobs)?
39. Habe ich Anspruch auf Urlaub?
40. Welche Ermäßigungen gibt es für ALG II-Bezieher?

IV. So setzen Sie Ihre Rechte durch

41. Wer ist zuständig? Wer trägt die Kosten?
42. Was darf die Bundesagentur für Arbeit kontrollieren?
43. Wie kann ich mich gegen ablehnende Bescheide wehren?
44. Brauche ich einen Anwalt? Was kostet mich das Verfahren?

I. Grundsätzliches: Das Hartz IV Einmaleins

1. Was ist eigentlich Hartz IV?

„Hartz IV“ umschreibt das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003“. Namensgeber ist der ehemalige VW-Personalvorstand Peter Hartz, der einer von der damaligen Bundesregierung eingesetzten Kommission vorsah, die sich mit Vorschlägen zur Reform des Arbeitsmarktes befassen sollte. Zum 1. Oktober 2003 traten die Gesetzespakete Hartz I und II in Kraft, die die Ich-AGs (inzwischen abgeschafft), Bildungsgutscheine, Personal-Service-Agenturen und Minijobs einführten. Hartz III führte zum Umbau der Arbeitsverwaltung – symbolisiert in den neuen Namen Bundesagentur für Arbeit (vorher: Bundesanstalt für Arbeit) und Agentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt).

Hartz IV trat in weiten Teilen zum 1. Januar 2005 in Kraft. Das Gesetz sollte vor allem die Situation von arbeitsfähigen, hilfebedürftigen Arbeitslosen ändern, die mit den Arbeitsämtern und Sozialämtern bisher zwei verschiedenen Anlaufstellen hatten. Der Zustand bis zum 1. Januar 2005:

- Arbeitslose, die durch vorherige Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hatten, bekamen nach dessen Ende von den Arbeitsämtern Arbeitslosenhilfe
- Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe bekamen Sozialhilfe vom Sozialamt
- Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder -hilfe bekamen, das jedoch nicht ausreichte, um ihr Existenzminimum zu sichern, erhielten ergänzende Sozialhilfe vom Sozialamt.

Die Arbeitslosenhilfe gibt es nicht mehr. Neu eingeführt wurde das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Arbeitslose. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann. Sozialgeld erhalten diejenigen, die mit dem Arbeitslosengeld II-Bezieher in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben, aber selbst nicht erwerbsfähig sind. Sozialhilfe erhalten schließlich die nicht erwerbsfähigen Personen.

2. Arbeitslosengeld II (ALG II): Was ist das?

Hartz IV soll Arbeitssuchenden eine sog. Grundsicherung garantieren. Das Anspruchspaket besteht aus einer Kombination von Geld-, Dienst- und Sachleistungen.

Geld gibt's für Erwerbsfähige unter dem Stichwort ALG II. Die Leistung für Angehörige des Anspruchsberechtigten heißt Sozialgeld. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann. Nicht erwerbsfähig ist, wer krank und/oder behindert ist und deshalb mindestens für die nächsten sechs Monate für den Arbeitsmarkt ausfällt. Hilfebedürftig ist jemand, der nicht aus eigener Kraft und gemeinsam mit seiner Familie für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, und auf staatliche Unterstützung angewiesen ist.

Das ALG II umfasst neben der sog. Regelleistung, also einem monatlichen Pauschalbetrag, auch die Wohnungsmiete plus einige Nebenkosten, also vor allem die Kosten für die Heizung. Die Finanzierung erfolgt aus Steuertöpfen und nicht über die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

WICHTIG: Die Höhe des ALG II ist weitgehend unabhängig von der Höhe eines früheren Verdienstes. Es ist also egal, welches Gehalt zuletzt bezogen wurde. Das Arbeitslosengeld wird weitgehend pauschalisiert. Einzelfallabhängige Sonderzahlungen oder Sachleistungen sind die Ausnahme.

3. Wer bekommt Arbeitslosengeld II?

Anspruchsberechtigt sind alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die erwerbsfähig sind, aber aktuelle Hilfe bedürfen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Der Bezug von ALG II ist also an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Anspruch auf ALG II hat, wer

- zwischen 15 und 65 Jahren ist und
- erwerbsfähig ist und
- hilfebedürftig ist und
- in Deutschland lebt.

Wurde zu Beginn der Reform noch mit 3,2 Millionen Menschen gerechnet, die in der Bundesrepublik diese Voraussetzungen erfüllen, geht man nunmehr von knapp 4 Millionen Haushalten aus, die ALG II beziehen. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die als Partner oder Kinder mit dem ALG II-Bezieher in einem Haushalt leben, erhalten Sozialgeld. Nicht erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger erhalten - wie bisher - Sozialhilfe.

WICHTIG: Auch ausländische Mitbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können ALG II und Sozialgeld erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem ausländischen Hilfesuchenden die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Hierbei prüft die Behörde, ob eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden kann, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. EU-Bürger, die zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, sondern erstmalig zur Arbeitsuche nach Deutschland einreisen, erhalten allerdings keine Leistungen der Grundsicherung.

4. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Vermögen und Einkommen der Personen, mit denen Sie in einer Wohnung oder in einem Haus leben, werden bei der Berechnung des ALG II mit berücksichtigt, wenn sie eine sog. Bedarfsgemeinschaft bilden. Gemeint sind alle Mitglieder eines Haushalts, also

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen selbst
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
- als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der oben genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die Betroffenen können diese Vermutung widerlegen. Eine bloße Behauptung, dass die Partnerschaft nicht auf Dauer angelegt ist und beide in Notfällen nicht füreinander eintreten, reicht nicht aus. Was ein angemessener und ausreichender Nachweis ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden. Diese Regelung betrifft erstmals auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Sie sind ebenfalls Partner einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes.

Wichtig:

Die Einstufung als eheähnliche Gemeinschaft lässt sich dadurch vermeiden, dass man

- kein gemeinsames Konto führt,
- einen Untermietvertrag abschließt und
- den anderen nicht finanziell unterstützt.

Wer mit Verwandten oder verschwägerten Personen die Wohnung teilt, aber nicht aus einem Topf wirtschaftet, sollte dies am besten noch auf einem zusätzlichen Blatt zum Antrag auf ALG II klarstellen. Auch in diesem Fall sind Untermietverträge gute Belege.

Von der Bedarfsgemeinschaft zu unterscheiden ist die Haushaltsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen leben. Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber

zu einer Bedarfsgemeinschaft, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder,
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerte,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Hilfebedürftigen von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der Bedarfsgemeinschaft seiner Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft (KdU).

Beispiel:

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter. Die Kosten der Unterkunft betragen 400,- Euro. Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der Bedarfsgemeinschaft an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- Euro kann nicht im Rahmen des ALG II übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

5. Ab wann bin ich nicht erwerbsfähig?

Jeder, der unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes täglich mindestens drei Stunden einer Arbeit nachgehen kann, ist erwerbsfähig. Ausnahmen: Krankheit und dauerhafte Behinderung, wenn diese absehbar länger als sechs Monate dauern. Ausländer sind in diesem Sinne erwerbsfähig, wenn sie arbeiten dürfen.

6. Wie lange steht mir das Arbeitslosengeld II zu?

Solange die Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld II (Hilfebedürftigkeit, Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze etc.) erfüllt sind, wird das Geld unbefristet gezahlt. Die Behörden bewilligen Leistungen allerdings grundsätzlich nur für jeweils höchstens sechs Monate. Danach wird neu geprüft. Sofern bei Antragstellung bereits erkennbar ist, dass die Hilfebedürftigkeit vor Ablauf der sechs Monate entfällt, wird der Bewilligungszeitraum entsprechend verkürzt. In Ausnahmefällen ist auch eine Verlängerung möglich.

7. Wie viel Geld gibt' s beim Arbeitslosengeld II?

Das Arbeitslosengeld II setzt sich aus mehreren Elementen zusammen. Sind Sie berechtigt, erhalten Sie zunächst sog. Regelleistungen. Daneben gibt's unter anderem: Unterkunftskosten und befristete Zuschläge.

Aktualisierung: Die Regelleistungen wurden am 1. Juli 2009 erhöht.

Regelleistung - Die Euro-Sätze

Die Regelleistung bei Singles oder Alleinerziehenden beträgt bundeseinheitlich 359,- Euro. Sind beide Partner volljährig, bekommen beide je 323,- Euro, zusammen also 646,- Euro. Pro Kind gibt es zudem Sozialgeld

- 287 Euro für Kinder ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- 251 Euro für Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- 215 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Alleinstehend sind Sie dann, wenn Sie volljährig, unverheiratet sind und alleine leben oder in einer (Zweck-)Wohngemeinschaft. Alleinstehend ist auch ein unter 18jähriger, der nicht im Haushalt der Eltern lebt. Unter 25jährige erhalten lediglich 287,- Euro, wenn sie ohne Genehmigung der Behörde umziehen. Alleinerziehend sind Sie dann, wenn Sie sich tatsächlich allein um die Erziehung und Pflege Ihres minderjährigen Kindes kümmern. Alleinerziehend ist auch ein Ehepartner, wenn der andere Ehepartner längere Zeit von der Familie getrennt lebt (z.B. bei Haft).

Unterkunftskosten

Neben den oben genannten Regelleistungen werden die Wohnkosten übernommen, soweit sie angemessen sind.

Befristeter Zuschlag

Um den Übergang vom im Regelfall ein Jahr lang gezahlten Arbeitslosengeld I zum ALG II abzufedern, gibt es zwei Jahre lang einen Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlags ist von der Höhe des zuletzt gezahlten Arbeitslosengeldes I abhängig und ist begrenzt auf 160,- Euro (bei Partnern 320,- Euro) und höchstens 60,- Euro pro Kind monatlich im ersten Jahr. Im zweiten Jahr werden diese Beträge halbiert.

Zusätzlich zum Arbeitslosengeld II kann es im Einzelfall noch folgende Leistungen geben:

Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen

Über die Regelleistung hinaus können zusätzliche Leistungen gewährt werden: Werden, erwerbsfähige und hilfebedürftige Mütter erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich 17% der maßgebenden Regelleistung, also regelmäßig 61,- Euro.

Weiterhin erhalten alleinerziehende Personen

Nr. 1: mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren	36% der Regelleistung, also i.d.R. 126,00 Euro
Nr. 2: für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nr. 1 ergibt	12% der Regelleistung, höchstens jedoch 60%, also i.d.R. 42,00 Euro bzw. 211,00 Euro

Mit dem Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende wird nicht der Bedarf des Kindes zum Lebensunterhalt abgedeckt. Der Alleinerziehende erhält den Zuschlag, weil er allein für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt. Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige können einen Mehrbedarf von 35% der Regelleistung, also i.d.R. 126,- Euro zusätzlich erhalten. Daneben können erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhalten, der konkret zwischen 25,56 und 61,36 Euro liegt. Die Behörden haben hier entsprechende Tabellen, in denen Festbeiträge für bestimmte Krankheiten festgelegt werden.

Wichtig: Die Summe der Mehrbedarfe darf die jeweilige Regelleistung nicht überschreiten.

Einmalige Mehrbedarfe auf Pump

Ausnahmsweise werden zusätzliche Leistungen bei unabweisbarem Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe sind:

- die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt (umfasst neben Babykleidung auch Kinderwagen, Stilleinlagen usw.) sowie
- die Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die Behörde kann den Hilfeempfänger grundsätzlich erst einmal auf Gebrauchtgutlager oder auf Kleiderkammern verweisen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände. Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen kann. Ein solcher Bedarf kann z.B. entstehen durch:

- notwendige Reparaturen
- notwendige Anschaffungen (z.B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern)
- Diebstahl
- Brand
- Verlust

Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z.B.

- Diebstahlanzeige
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge

Die einmaligen Leistungen können in Form von Sach- oder Geldleistungen erbracht werden, möglich ist auch die Auszahlung einer Pauschale. In diesen Fällen wird ein Darlehen gewährt, das in Monatsraten zurückzuzahlen ist (in Höhe von bis zu 10% der Regelleistung).

Versicherung

Bezieher von ALG II sind ab dem ersten Euro in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert oder erhalten einen entsprechenden Zuschuss. Zudem sind Arbeitslosengeld II-Empfänger auf dem Weg zur Arbeitsagentur oder zum Bewerbungsgespräch unfallversichert.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld				
Alleinstehender / Alleinerziehender/ Hauhaltsvorstand	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft			
	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils	Kinder ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres jeweils	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres jeweils
EUR 359,00	EUR 215,00	EUR 251,00	EUR 287,00	EUR 323,00
<p>jeweils zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehung • Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung • Leistungen für Unterkunft und Heizung • Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausrüstungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160,- Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60,- Euro für jedes Kind • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung • Für Bezieher von Sozialgeld: Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Familienversicherte 				

8. Wird meine Miete/werden meine Nebenkosten bezahlt?

Die Kosten für eine angemessene Unterkunft trägt die Behörde. Angemessen sind üblicherweise

- für Singles ca. 45 bis 50 Quadratmeter Wohnfläche,
- für zwei Personen ca. 60 Quadratmeter oder zwei Wohnräume,
- für drei Personen ca. 75 Quadratmeter oder drei Wohnräume und
- für vier Personen ca. 85 bis 90 Quadratmeter oder vier Wohnräume sowie
- für jedes weitere Familienmitglied ca. 10 Quadratmeter oder 1 Wohnraum mehr.

Die Höhe der zulässigen Kaltmiete ist regional unterschiedlich. Welche Unterkunft angemessen ist, richtet sich nach vielen Faktoren wie

- Größe der Familie,
- Alter,
- Gesundheit,
- örtlicher Mietmarkt.

Viele Behörden haben mittlerweile Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung erlassen. Bei der Angemessenheitsprüfung wird regelmäßig abgestellt auf die im unteren Bereich des Mietspiegels der jeweiligen Gemeinde fest gesetzten Vergleichsmieten pro Quadratmeter und dann typisierte Obergrenzen gebildet. In Hagen wurde zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten (Kaltmiete) ein Mittelwert aus den Mietpreisen des Mietspiegels für Hagen für eine Standardwohnung in mittlerer Wohnlage bis zum Baujahr 1965 gebildet. Der Wert beträgt zur Zeit 4,40 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Die Werte werden regelmäßig anhand des Mietspiegels bzw. der örtlichen Wohnungsangebote überprüft.

In Hagen werden daher folgende Kaltmieten als angemessen angesehen:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten
1 Person	45 m ²	198,00 Euro
2 Personen	60 m ²	264,00 Euro
3 Personen	75 m ²	330,00 Euro
4 Personen	90 m ²	396,00 Euro
5 Personen	105 m ²	462,00 Euro
6 Personen	120 m ²	528,00 Euro
7 Personen	135 m ²	594,00 Euro
je weitere Person	15 m ²	66,00 Euro

Die Werte sind als Höchstwerte zu verstehen und führen nicht zu einem Anspruch auf Veränderung/Umzug, wenn die genutzte Wohnung diese Quadratmeterzahl nicht erreicht.

Wer in einer unangemessen großen oder teuren Wohnung lebt, dessen Wohnkosten werden noch für ein halbes Jahr gezahlt. Gelingt es Ihm nicht in der Übergangsfrist von einem halben Jahr die Kosten zu senken, (z.B. mit einer Untervermietung) kann die Behörde einen Umzug in eine kleinere oder billigere Wohnung verlangen. Wer jedoch gegenüber der Behörde nachweist, dass er den Mehrbetrag über den angemessenen Kosten selbst trägt, kann einen Umzug ablehnen. Gezahlt werden dann aber nur die angemessenen Unterkunftskosten. Zieht ein ALG II –Empfänger aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten in eine andere Wohnung um, die zwar teurer ist, aber immer noch angemessen, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Februar 2009 stehen Hartz-IV-Empfängern auch in Ballungsräumen mit hohen Immobilienpreisen die gleichen Wohnflächen zu wie auf dem Land. Sie müssen daher nicht in kleinere Wohnungen ziehen (Az.: B 4 AS 30/08 R).

Sollte ein Umzug notwendig sein, können die Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten (inkl. Kosten der Auszugsrenovierung) von der Behörde übernommen werden. Die Mietkaution wird regelmäßig nur noch als Darlehen gewährt. Zuständig ist die bisher zuständige Behörde. Sinnvoll ist es, vor Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft die Zusicherung der Behörde zur Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen. Dies gilt für unter 25jährige ganz besonders. Diese erhalten, wenn sie bei den Eltern ausziehen und eine eigene Wohnung beziehen, nur noch dann Leistungen, wenn sie vor dem Umzug die Zustimmung der Behörde einholen.

9. Wann und wie komme ich zu meinem Geld?

Für Leistungen der Grundsicherung, zu denen auch das Arbeitslosengeld II gehört, müssen Sie einen Antrag stellen. Leistungen werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Den Antrag stellen Sie bei Ihrem zuständigen Träger (Agentur für Arbeit, kommunaler Träger). Zuständig sind die Träger, in deren Bezirk Sie gewöhnlich Ihren Aufenthalt haben. Sie können Ihren Antrag schriftlich, telefonisch oder auch

persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen (z.B. Kopie Ihres Mietvertrages) müssen Sie aber in jedem Fall noch nachreichen. Wenn Mitglieder der derzeitigen Bedarfsgemeinschaft eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, müssen diese Personen einen eigenen Antrag auf Leistungen stellen.

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung wird Ihnen per Bescheid schriftlich mitgeteilt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat im Voraus gezahlt. Dabei wird jeder volle Monat mit 30 Kalendertagen berechnet. Stehen Ihnen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird anteilig 1/30 für jeden Tag gezahlt. Haben Sie kein Konto bei einer Bank in Deutschland, erhalten Sie eine sog. Zahlungsanweisung zur Verrechnung. Diese Zahlungsanweisung zur Verrechnung können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder größeren Postfiliale oder der Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschale Kosten von 2,10 Euro, die gleich abgezogen werden. Sofern Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank nicht möglich ist, werden die pauschalen Kosten nicht abgezogen. Zusätzlich werden von der Auszahlungsstelle bei einer Barauszahlung noch folgende Auszahlungsgebühren einbehalten:

Zahlungsbetrag	Gebühr
bis EUR 50,00	EUR 3,50
über EUR 50,00 bis EUR 250,00	EUR 4,00
über EUR 250,00 bis EUR 500,00	EUR 5,00
über EUR 500,00 bis EUR 1.000,00	EUR 6,00
über EUR 1.000,00 bis EUR 1.500,00	EUR 7,50

Kleinere Einzelbeträge werden nicht ausbezahlt, sondern so lange angesammelt, bis ein Betrag von 10,- Euro überschritten wird. Wenn allerdings schon länger als sechs Monate keine Zahlung mehr erfolgt ist, wird auch ein Betrag unter 10,00 Euro ausgezahlt.

10. Erhalte ich Leistungen für meine Kinder

Neben dem Sozialgeld für Kinder (siehe oben Nr. 7) gibt es auch den sog. Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der Kinderzuschlag

beträgt pro Kind bis zu 140,- Euro im Monat. Der Kinderzuschlag ist für Eltern vorgesehen, die ohne ihn Anspruch auf ALG II und/oder Sozialgeld hätten.

Voraussetzungen für einen Anspruch sind

- ein im Haushalt der Eltern lebendes unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- für dieses Kind wird Kindergeld bezogen oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung und
- ein Einkommen der Eltern, das bestimmte Mindestgrenzen nicht unter- und bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Zur Berechnung der Mindesteinkommensgrenze werden die Regelleistungen, Mehrbedarfe und Kosten für Unterkunft und Heizung addiert:

	Alleinstehende		Paare	
Regelleistung	359,00 Euro		646,00 Euro	
ggf. Mehrbedarfe für <ul style="list-style-type: none"> • Alleinerziehende • bei Schwangerschaft • bei Behinderung • kostenaufwendige Ernährung 	vgl. Frage 7 dieser Broschüre		vgl. Frage 7 dieser Broschüre	
angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung	mit 1 Kind	zu 75,90%	mit 1 Kind	zu 83,11 %
	mit 2 Kindern	zu 61,16%	mit 2 Kindern	zu 71,10%
	mit 3 Kindern	zu 51,21%	mit 3 Kindern	zu 62,12%
	mit 4 Kindern	zu 44,05%	mit 4 Kindern	zu 55,15%
	mit 5 Kindern	zu 38,65%	mit 5 Kindern	zu 49,59%

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro.

Beispiel: Eine Ehepaar lebt mit zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 600 Euro. Das Ehepaar hat eine Anspruch auf

Kinderzuschlag, wenn das monatliche Bruttoeinkommen 900 Euro erreicht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen nicht höher ist als die Summe des elterlichen Bedarfs zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Grundbedarf der Eltern	646,00 Euro
Wohnbedarf der Eltern (= 71,10% der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, hier also von 600 Euro)	427,00 Euro
Gesamtbedarf der Eltern	= 1.073,00 Euro
Kinderzuschlag (2 X 140 Euro)	+ 280,00 Euro
Höchsteinkommensgrenze	1.353,00 Euro

Die Berechnungsschritte sind nicht immer ganz einfach, in vielen Fällen gilt die Regel, dass Eltern mit Kindern, die über kein Einkommen verfügen und nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen, nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten können.

11. Kann das Vermögen meiner Kinder herangezogen werden?

Auch wenn Kinder Sparguthaben besitzen, erhalten die Eltern weiterhin das volle Arbeitslosengeld II. Lediglich das Sozialgeld für das Kind selbst entfällt, wenn das Vermögen des Kindes den gesetzlichen Freibetrag übersteigt. Das Vermögen des Kindes wird also nicht zur Finanzierung der Eltern oder sonstiger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft herangezogen.

Die Freigrenze liegt bei 3.100,- Euro dazu kommt noch der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,- Euro der jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zusteht. Sobald diese Freigrenzen unterschritten sind, hat das Kind (wieder) Anspruch auf Sozialgeld beziehungsweise Arbeitslosengeld II.

Ihr Vermögen lässt sich übrigens nicht dadurch retten, indem Sie es Ihren Kindern schenken. Eine Schenkung muss zehn Jahre zurückliegen. Ansonsten wird sie rückgängig gemacht, beziehungsweise werden die Kinder zur Unterstützung der Eltern herangezogen.

12. Gibt's Zuschläge, weil ich Arbeitslosengeld I erhalten habe?

Beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II gibt es einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag. Er beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Der Zuschlag ist begrenzt auf höchstens 160,- Euro monatlich für Alleinstehende, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern auf 320,- Euro. Im zweiten Jahr gibt es noch bis zu 80,- Euro bzw. 160,- Euro. Für jedes minderjährige Kind, das mit dem Antragsteller zusammenlebt, erhält der Antragsteller weitere höchstens 60,- Euro pro Monat.

Zuschlag			
Alleinstehender		Partner	minderjähriges Kind
erstes Jahr	EUR 160,00	EUR 320,00	pro Kind: EUR 60,00
zweites Jahr	EUR 80,00	EUR 160,00	pro Kind: EUR 30,00

Beispiel: Single, Miete + Heizung: EUR 248,00, früheres Einkommen: EUR 1.500,00.

bisherige Leistungen	Leistungen nach Hartz IV
Arbeitslosengeld EUR 624,87 Wohngeld EUR 41,00	Regelleistung EUR 359,00 Unterkunft + Heizung EUR 248,00 zu berücksichtigendes Einkommen EUR 0,00
Summe EUR 665,87	EUR 607,00
Differenz	EUR 58,87
davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) +EUR 39,25 davon 1/3 (monatlicher Zuschlag im 2. Jahr) +EUR 19,62	

Der ein- beziehungsweise zweijährige Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag nach Beendigung des rechtmäßigen Arbeitslosengeldanspruches.

13. Gibt es beim ALG II auch Essensgutscheine?

Besteht dringender Bedarf kann es zwar Sachleistungen (z.B. Gutscheine für Möbel und Kleidungsstücke) geben, Lebensmittelgutscheine sind in Abhängigkeit des Einzelfalls

möglich. Ausnahmen können im Einzelfall für Jugendliche gelten. Die Regelleistungen können in voller Höhe oder auch anteilig als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn die gezahlten Leistungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht werden. Darüber entscheiden die Behörden. Unwirtschaftliches Verhalten liegt z.B. dann vor, wenn Sie die Leistungen wiederholt kurz nach Auszahlung verbraucht haben oder Ihre Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist und Sie dadurch zur Überbrückung ein zusätzliches Darlehen beantragen.

14. Wann und wie werden die Geldleistungen ausbezahlt?

Sie erhalten die Leistungen auf Ihr Konto überwiesen. Die Barauszahlung ist in der Regel kostenpflichtig. Ausnahme: Sie können nachweisen, dass Sie kein Girokonto eröffnen können (Vorlage einer Bankbescheinigung). Eine Barscheckauszahlung ist nicht möglich. Das Arbeitslosengeld wird am Monatsanfang ausgezahlt. Berücksichtigen Sie den Zahlungstermin bei Ihren Verpflichtungen, z.B. bei Mietzahlungen.

15. ALG II und Sozialgeld, gibt's da Unterschiede?

Um Arbeitslosengeld II zu erhalten muss man unter anderem erwerbsfähig sein. Nicht-erwerbsfähige Angehörige in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten Sozialgeld. Nicht-erwerbsfähige, die keiner Bedarfsgemeinschaft angehören, erhalten weder Arbeitslosengeld II noch Sozialgeld, sondern ggf. Sozialhilfe. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit keine drei Stunden am Tag arbeiten kann. Die Leistungen sind im Wesentlichen genauso hoch wie beim Arbeitslosengeld II. Anspruchsberechtigt sind auch Bezieher von Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung auf Zeit. Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben allerdings keinen Anspruch auf Sozialgeld, sondern ggf. auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt,
- Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie
- die Gewährung eines Darlehens bei Bestehen eines unabweisbaren Bedarfs im Einzelfall.

Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld besteht nicht.

16. Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krank bin?

Arbeitslosengeld II und die sonstigen Leistungen werden bei Krankheit bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Die betroffenen Personen sind allerdings verpflichtet, den zuständigen Träger (die Agentur für Arbeit oder den kommunalen Träger) unverzüglich über die eingetretene Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer zu informieren und eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

17. Hafte ich als Erbe für ALG II-Leistungen?

Verstirbt ein Arbeitslosengeld II-Empfänger müssen dessen Erben unter bestimmten Voraussetzungen das an den Verstorbenen gezahlte Arbeitslosengeld II zurückzahlen. Ersetzt werden müssen die Leistungen der letzten zehn Jahre vor dem Todesfall, die über 1.700 Euro hinausgingen. Die Ersatzpflicht ist allerdings auf den Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt. Ein Ersatzanspruch gegenüber den Erben besteht nicht, soweit der Wert des Nachlasses unter 15.500 Euro liegt, wenn

- der Erbe der Partner des Arbeitslosengeld II-Empfängers war, oder
- wenn er mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zu seinem Tod mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat.

Der Erbe haftet auch dann nicht, wenn die Erstattung durch den Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Der Anspruch kann bis drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers geltend gemacht werden, danach ist er erloschen

II. VERMÖGEN UND EINKOMMEN: SICHERN SIE, WAS SIE HABEN

18. Was zählt alles zu meinem Vermögen?

Der Arbeitslosengeld II-Empfänger muss hilfebedürftig sein. Hilfebedürftig ist, wer nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann und auch niemanden hat, der dies tun könnte. Hier muss der Staat einspringen. Ist Vermögen vorhanden, muss dieses erst aufgebraucht werden, bevor ein Anspruch auf ALG II besteht. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich das eigene Vermögen und das Vermögen der im Haushalt lebenden Angehörigen. Zum verwertbaren Vermögen zählen, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist:

- Bargeld und Geld auf dem Girokonto,
- Schecks,
- Schenkungen der vergangenen zehn Jahre,
- Sparbücher,
- Bausparguthaben,
- Forderungen,
- Sparbriefe, Aktien oder Fondsanteile,
- bewegliches Vermögen wie z.B. Autos,
- nicht selbst genutzter Immobilienbesitz und andere Wertgegenstände.

Münzen, Antiquitäten und Gemälde sind ebenfalls Vermögen. Ihren Wert muss der Arbeitslose schätzen und im ALG II-Antragsformular angeben. Bei besonders wertvollen Gegenständen muss ein Gutachten beigelegt werden. Die Kosten trägt der Arbeitslose. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann (z.B. durch Verkauf oder Vermietung). Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z.B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Ein Teil des Vermögens ist geschützt, muss also keinesfalls verwertet werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Auto oder Motorrad,
- angemessenes Wohnen im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung.

Ist verwertbares Vermögen vorhanden, müssen Sie es nur einsetzen, wenn der Freibetrag überschritten wird. Folgende Freibeträge gibt es:

- Grundfreibetrag: 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr für den Arbeitssuchenden und seinen Partner – mindestens 3.100 Euro und höchstens 9.750 Euro pro Person. Wer vor dem 1. Januar 1948 geboren wurde, kann pro Lebensjahr 520,- Euro bis zu einer Höchstgrenze von 33.800 Euro behalten.
- Jedem hilfebedürftigen, minderjährigen Kind steht ein Freibetrag in Höhe von 3.100 Euro zu.
- Ein weiterer Freibetrag für die Altersvorsorge beträgt 250,- Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 16.250 Euro. Voraussetzung ist aber, dass das Vermögen nicht vor dem Rentenalter ausgezahlt oder sonst wie genutzt werden kann.
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eines ALG II-Beziehers wird zusätzlich für notwendige Anschaffungen ein Freibetrag von 750,00 Euro vom zu verwertenden Vermögen abgezogen.

Beispiel:

Herr Mustermann (38 Jahre) 38 X EUR 150,00	EUR 5.700,00
Frau Mustermann (32 Jahre) 32 X EUR 150,00	EUR 4.800,00
Freibetrag für notwendige Anschaffungen (2 X EUR 750,00)	EUR 1.500,00
Freibetrag insgesamt	EUR 12.000,00

19. Darf ich mein Auto / Motorrad behalten?

Jeder erwerbsfähige Hilfeempfänger darf einen angemessenen Pkw oder ein angemessenes Motorrad besitzen. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Pkw im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs). Ist ein Verkaufserlös abzüglich gegebenenfalls noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 7.500 Euro erreichbar, können Auto oder Motorrad behalten werden. Diese Grenze ist allerdings nicht starr und kann im Einzelfall auch höher liegen. Ein Zweitwagen oder ein Luxusmodell sind immer unangemessen. Beide werden zum privaten Vermögen gezählt und müssen verkauft werden. Bringt die Verwertung des Fahrzeugs aber einen Verlust von zehn oder mehr Prozent, ist diese Verwertung unwirtschaftlich und kann vom Betroffenen abgelehnt werden.

20. Was gilt alles als „Einkommen“?

Grundsätzlich zählen alle Einnahmen zum Einkommen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Zum Beispiel:

- Einnahmen aus Arbeit (selbständig oder abhängig),
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Kindergeld.

Wichtig: Freibeträge bei Zinseinkünften gibt es nicht. Sie müssen alle Zinseinkünfte angeben. Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen und bleiben deshalb im Rahmen der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, unberücksichtigt, sie bilden das sog. privilegierte Einkommen. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen (z.B. für Wehrdienststopfer, Opfer von Gewalttaten),
- Erziehungs- bzw. Elterngeld, vergleichbare Leistungen der Länder und Mutterschaftsgeld,
- zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen der Pflegeversicherung und Blindengeld),
- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Schmerzensgeld, das aufgrund einer Körperverletzung gewährt wird,
- die Eigenheimzulage, soweit sie zur Finanzierung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten angemessenen Immobilie verwendet wird und
- Kindergeld für volljährige Kinder des Hilfebedürftigen, soweit dieses an ein nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebendes Kind weitergeleitet wird.

Einmalige Einnahmen (z.B. Steuererstattungen, Lohnnachzahlungen, Glücksspielgewinne, Gratifikationen) werden regelmäßig auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Sind Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden, ist die Anrechnung in der Regel ab dem auf den Zufluss folgenden Monat vorzunehmen. Ist eine einmalige Einnahme in erheblicher Höhe (z.B. Erbschaften oder Abfindungen) anzurechnen, kann auch ein vollständiger Leistungsausschluss in Betracht kommen.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. März 2009 wird eine Abfindung, die ein Hartz-IV-Empfänger von seinem Arbeitgeber erst verspätet (im konkreten Fall erst nach Ablauf des Arbeitslosengeld I Bezugszeitraums) erhält, als Einkommen angerechnet. Das Gericht hat zur Begründung auf das Zuflussprinzip verwiesen (Az.: B AS 47/08 R).

21. Wie viel darf ich hinzuverdienen?

Der Gesetzgeber setzt auf Eigeninitiative: Wer ALG II bezieht, soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, seine Hilfebedürftigkeit zu verringern oder sogar ganz zu beenden. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange er nebenher arbeitet. Allerdings wird das erzielte Einkommen nach Abzug eines Freibetrages, der zum Teil nach der Höhe des Verdienstes gestaffelt ist, auf das Arbeitslosengeld II angerechnet:

	Monatliches Bruttoeinkommen	Freibetrag	es verbleiben dem ALG II-Empfänger max.
	bis EUR 100,00/Monat	100%	EUR 100,00
1. Stufe	zwischen EUR 100,01 bis EUR 800,00	20%	EUR 140,00
2. Stufe	zwischen EUR 800,01 bis EUR 1.200,00	10%	EUR 40,00
3. Stufe	bei mind. einem Kind bis EUR 1.500,00	10%	EUR 30,00
Summe			EUR 210,00

Wer mehr als 400,- Euro brutto verdient, kann noch Fahrtkosten und andere Ausgaben von seinen Einkünften abziehen. Für die Fahrt zur Arbeit gilt eine Kilometerpauschale von 0,20 Euro je Entfernungskilometer, es sei denn, es entstehen nachweislich höhere Kosten. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich und zumutbar, werden nur die Kosten erstattet, die die Fahrt mit Bus und Bahn verursachen würden.

Beispiel: Familie mit einem Kind, Erwerbseinkommen in Höhe von 1.500 Euro brutto oder 1.050 Euro netto. Absatzbeträge: 30,- Euro Versicherungspauschale, 15,33 Euro, Werbungskostenpauschale, 46,80 Euro Fahrtkosten, 67,- Euro Kfz-Haftpflichtversicherung.

Schritt 1	Freibetrag
EUR 100,00	Grundfreibetrag
zzgl. EUR 140,00	Freibetrag der ersten Stufe (EUR 700,00 X 20%)
zzgl. EUR 40,00	Freibetrag der zweiten Stufe (EUR 400,00 X 10%)
zzgl. EUR 30,00	Freibetrag der dritten Stufe (EUR 300,00 X 10%)
Summe: EUR 310,00	Gesamtfreibetrag

Schritt 2	Aufwendungen
EUR 30,00	Versicherungspauschale
zzgl. EUR 15,33	Werbungskostenpauschale
zzgl. EUR 46,80	Fahrtkosten
zzgl. EUR 67,00	Kfz-Haftpflichtversicherung
Summe: EUR 159,13	Summe der Aufwendungen

Schritt 3	Endabrechnung
EUR 1.050,00	Nettoeinkommen
abzgl. EUR 310,00	Gesamtfreibetrag
abzgl. EUR 59,13	den Grundfreibetrag von EUR 100,00 übersteigende Aufwendungen
Summe EUR 680,87	Summe des anrechenbaren Einkommens

Mit der Neufassung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld Verordnung zum 1. Januar 2008 gab es einige bedeutsame Änderungen bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit:

- Bisher wurde für die abschließende Einordnung als Einkommen der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn berücksichtigt. Die abschließende Berechnung konnte daher erst mit Rechtskraft des Einkommenssteuerbescheids erfolgen. Da das Einkommen bei selbstständiger Arbeit im

Vorhinein nicht feststeht, wird es weiterhin für den Bewilligungszeitraum geschätzt. Neu ist aber, dass die abschließende Entscheidung unmittelbar im Anschluss an einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum erfolgen kann. Der Einkommensteuerbescheid ist nicht mehr relevant.

- Ausgaben im Bewilligungszeitraum werden nunmehr zugunsten des Antragstellers von den Einnahmen im Bewilligungszeitraum nur noch dann abgezogen, wenn sie tatsächlich notwendig waren. Steuerliche Gestaltungen werden nicht mehr berücksichtigt.

22. Muss ich meine Eigentumswohnung/mein Haus verkaufen?

Sie müssen Ihr Vermögen bis auf bestimmte Freibeträge grundsätzlich verwerten. Ausgenommen von der Verwertung ist ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung, sog. Schonvermögen. Bei der Angemessenheitsprüfung wird allein an die Größe des Hauses bzw. der Eigentumswohnung angeknüpft. Der Marktwert der Immobilie spielt dagegen keine Rolle. Eigentumswohnungen oder Häuser sind bei Einhaltung folgender Größen regelmäßig nicht unangemessen groß:

- Vier-Personen-Haushalt bis 120 Quadratmeter
- Drei-Personen-Haushalt bis 100 Quadratmeter
- Zwei- oder Ein-Personen-Haushalt bis 80 Quadratmeter.

Ist die Größe der selbst genutzten Immobilie nicht angemessen, ist die Verwertung von rechtlich abtrennbaren Gebäude- oder Grundstücksbestandteilen vorrangig durch Verkauf oder Beleihung zu verlangen. Der Hilfebedürftige muss jede mögliche Ertragsquelle nutzen (z.B. zimmerweise Vermietung). Auch Vermögen, das sich im Ausland befindet, muss im ALG II-Antrag angegeben werden. Ob es zu einer Verwertung des Objektes kommt, wird im Einzelfall geprüft. Keine Verwertung muss erfolgen, wenn diese eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt z.B. darin, dass der Hilfebedürftige in absehbarer Zeit einen höheren Erlös erwarten kann (z.B. Grundstück wird nachweislich zum Bauerwartungsland). Ebenso ist von einer sofortigen Veräußerung einer Immobilie abzusehen, wenn voraussichtlich nur eine vorübergehende Hilfebedürftigkeit vorliegt (z.B. absehbare Arbeitsaufnahme).

23. Was passiert mit meiner Betriebsrente?

Betriebliche Altersversorgungen werden nicht aufs Vermögen angerechnet, wenn sie ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert sind und ein Zugriff auf sie vor Eintritt des Versorgungsfalles – ausreichend ist hier das 60. Lebensjahr – ausgeschlossen ist. Bei betrieblichen Altersversorgungen, die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam oder allein durch den Arbeitnehmer finanziert sind, prüft die Behörde für den Arbeitnehmer-Anteil im Einzelfall, ob eine Verwertung möglich ist. Dabei kommt es auf die konkrete Vertragsgestaltung (Bezugsrechte, Ansprüche, Beleihbarkeit) und den gewählten Durchführungsweg an (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds).

24. Welche Vermögensfreibeträge gibt es?

Ist verwertbares Vermögen vorhanden, müssen Sie dieses nur einsetzen, wenn der Freibetrag überschritten wird. Folgende Freibeträge gibt es:

- Grundfreibetrag: 150,- Euro je vollendetem Lebensjahr für den volljährigen Arbeitssuchenden und seinen Partner – mindestens 3.100 Euro und höchstens 9.750 Euro. Wer vor dem 1. Januar 1948 geboren wurde, kann pro Lebensjahr 520,- Euro bis zu einer Höchstgrenze von 33.800 Euro behalten.
- Jedem hilfebedürftigen, minderjährigen Kind steht ein Freibetrag in Höhe von 3.100 Euro zu.
- Ein weiterer Freibetrag für die Altersvorsorge beträgt 250,- Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch 16.250 Euro. Voraussetzung ist aber, dass das Vermögen nicht vor dem Rentenalter ausgezahlt oder sonst wie genutzt werden kann.
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eines ALG II-Beziehers wird zusätzlich für notwendige Anschaffungen ein Freibetrag von 750,- Euro vom zu verwertenden Vermögen abgezogen.

25. Wie werden Versicherungen (z.B. Haftpflicht) berücksichtigt?

Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen werden in nachgewiesener Höhe vom Einkommen abgesetzt. Hierzu zählen z.B.:

- Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Gebäudebrandversicherung.

Für angemessene private Versicherungen werden automatisch 30,- Euro im Monat vom Einkommen abgezogen - unabhängig von den tatsächlich gezahlten Kosten. Hierzu zählen z.B. Hausratversicherung, private Haftpflichtversicherung. Die Beiträge für Versicherungen werden nach neuem Recht allerdings nur noch dann berücksichtigt, wenn der ALG II-Bezieher bei einem Bruttomonatseinkommen von über 400,- Euro Aufwendungen von über 100,- Euro nachweisen kann. Neben den Versicherungsbeiträgen gehören auch Werbungskosten und Kosten für die Altersvorsorge zu diesen Aufwendungen.

26. Muss ich als privat Versicherter in die Gesetzliche wechseln?

Privat versicherte Arbeitnehmer, die ALG II beziehen, müssen in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen und so in der privaten Kasse zu bleiben.

Wichtig: Den Befreiungsantrag von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Voraussetzung der Befreiung: Der Antragsteller muss mindestens fünf Jahre, bevor er Arbeitslosengeld erhalten hat, voll über eine private Kasse versichert gewesen sein. Eine Zusatzversicherung reicht nicht.

27. Bin ich als ALG II-Empfänger sozialversichert?

ALG II-Empfänger werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Die Familienversicherung erfolgt über den sog. Stammversicherten, also über den Ehegatten, Lebenspartner oder einen Elternteil. Folge ist, dass auch der Familienversicherte über die Krankenkasse des Stammversicherten abgesichert ist. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von pauschal 125,- Euro an die Krankenkasse und von pauschal 14,90 Euro monatlich an die Pflegekasse entrichtet. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert. Bezieher von

ALG II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

28. Bin ich als ALG II-Empfänger stets krankpflichtversichert?

Bestand für Sie vor dem Bezug von ALG II keine Pflichtversicherung, können Sie wählen, ob Sie sich gesetzlich oder privat versichern wollen. Sind Sie von der Versicherungspflicht weiterhin befreit, werden Sie nicht pflichtversichert. Sie erhalten dann grundsätzlich einen pauschalen Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen bis zu der Höhe, wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre (zurzeit 125,- Euro im Monat). Beiträge, die diesen Sockel übersteigen, tragen Sie selbst.

29. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen?

Kapitallebensversicherungen zählen zum verwertbaren Vermögen. Wer damit ausdrücklich für seine private Altersvorsorge spart, kann allerdings zusätzlich zum Grundfreibetrag 250,- Euro je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen und seinen Partner, höchstens 16.250 Euro geltend machen. Die Auszahlung der Versicherungsleistung muss allerdings bis zum Eintritt ins Rentenalter (ausreichend: 60. Lebensjahr) ausgeschlossen sein. Ein Rückkauf, eine Beleihung oder eine Kündigung dürfen also nicht möglich sein. Sind die Ansprüche vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertbar, muss die Lebensversicherung aufgelöst oder beliehen werden.

Ausnahme: Würde durch den Verkauf ein Ergebnis erzielt werden, bei dem der Rückkaufswert um mehr als 10% der bisher gezahlten Beitragssumme abweicht, wäre eine Verwertung unwirtschaftlich. Mit anderen Worten: wenn mehr als 10% der eingezahlten Beträge verloren gehen, ist eine Auflösung nicht zumutbar. In diesem Fall können Sie Ihre Lebensversicherung behalten. Bei jedem Überprüfungstermin wird die Verwertung durch die Behörde erneut geprüft. Geschützt sind auch Lebensversicherungen, die Teil einer Baufinanzierung sind. Sie sind nicht verwertbar, weil sie an die Bank beziehungsweise an die Versicherung abgetreten sind.

Tipp: Um die Anerkennung der Lebensversicherung durch die Behörde sicherzustellen, sollten Sie vor Beantragung von ALG II mit Ihrer Versicherungsgesellschaft einen sog. unwiderruflichen Verwertungsausschluss vereinbaren.

30. Muss ich meine „Riester-Rente“ auflösen?

Bei der sog. Riester-Rente handelt es sich um staatlich geförderte Altersvorsorgeverträge. Diese müssen grundsätzlich nicht aufgelöst werden. Dies gilt allerdings nur soweit der gesetzliche Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dieser Höchstbetrag beträgt:

Kalenderjahr	Höchstbetrag (Eigenbetrag und Zulage)
2002 und 2003	EUR 525
2004 und 2005	EUR 1.050
2006 und 2007	EUR 1.575
ab 2008	EUR 2.100

Es werden ab 2008 also maximal 2100 Euro als förderfähiger Beitrag zur Riester-Rente anerkannt. Die Zulagen sind in diesem Betrag bereits enthalten.

31. Muss ich für Hartz IV meine Altersvorsorge opfern?

Wer von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, darf seine als Ersatz abgeschlossene Lebensversicherung behalten. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z.B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr sein. Auch die Betriebsrente ist im Regelfall geschützt. Das gilt in jedem Fall für den Teil, den der Arbeitgeber eingezahlt hat. Bei Arbeitnehmerbeiträgen kommt es auf die Versicherungsbedingungen an. Immer geschützt sind Direktversicherungen.

32. Ich habe im Lotto gewonnen: Muss ich das abgeben?

Lottogewinne sind als Einkommen im Monat des Zuflusses beziehungsweise als Vermögen in der Folgezeit anzusehen und deshalb anzugeben. Der Gewinn wird auf die jeweiligen Freibeträge angerechnet. Der übersteigende Betrag müsste von Ihnen erst verbraucht werden, weil Sie insoweit nicht „bedürftig“ sind. Würden Sie Ihren Gewinn verschenken, müsste das Geschenk zurückgefordert werden.

33. Was passiert mit meinen Krediten und Schulden?

Mietschulden können im Rahmen eines Darlehens übernommen werden, wenn Ihnen sonst droht, dass Sie Ihre Wohnung und dadurch eine Beschäftigungschance verlieren. Darlehen oder Beihilfen für Mietschulden gibt's im Übrigen vom Sozialamt, wenn die entsprechenden sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Für andere Schulden gilt: Wenn Sie Ihr Ersparnis vor dem Zugriff der Behörden schützen wollen, sollten Sie noch vor dem Antrag auf ALG II Ihre Schulden tilgen. Grund: Im Regelfall werden bei der Berechnung Ihres Vermögens die Schulden nicht berücksichtigt (Ausnahme: Hypotheken auf Immobilien).

Beispiel: Wenn Sie ein Barvermögen von 6.000 Euro sowie Schulden in Höhe von 2.000 Euro haben, geht die Behörde trotzdem von einem tatsächlichen Vermögen von 6.000 Euro aus. Nur wenn vor Antragsstellung die Schulden abgezahlt werden, gehen nur 4.000 Euro in die Vermögensberechnung ein.

III. FORDERN UND FÖRDERN: WELCHE ARBEIT MUSS ICH ANNEHMEN, WELCHE FÖRDERUNGEN KANN ICH BEANSPRUCHEN

34. Muss ich jede Arbeit annehmen? Was ist zumutbar?

Jede legale Arbeit – auch Minijobs und Leiharbeit – sind zumutbar, wenn der ALG II-Empfänger seelisch, geistig und körperlich hierzu in der Lage ist. Eine Arbeit darf nicht allein deswegen abgelehnt werden,

- weil sie nicht dem früheren Beruf oder der Ausbildung entspricht,
- weil der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als der frühere,
- weil die Bedingungen ungünstiger sind als beim letzten Job.

Zumutbar ist auch eine Bezahlung unter dem Tariflohn oder dem ortsüblichen Entgelt. Grenze ist allerdings ein Lohn, der ca. 30% unter dem jeweiligen Branchenniveau liegt. Die Tätigkeit soll außerdem niemanden bei der Aufnahme eines neuen Jobs im alten Beruf behindern. Zumutbar sind auch Arbeiten in gemeinnützigen Einrichtungen, sog. Arbeitsgelegenheiten. Die betroffenen Personen erhalten zum ALG II eine Entschädigung von etwa 1 Euro je Stunde. Die Arbeit ist nicht zumutbar, wenn

- sie die Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des Partners gefährden würde,
-

- sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

35. Was sind Eingliederungsleistungen und -vereinbarungen?

Die Eingliederungsvereinbarung wird gemeinsam zwischen der Behörde und dem ALG II-Empfänger vereinbart. Sie gilt für jeweils bis zu sechs Monate. Darin ist einerseits festgelegt, was der Hilfebedürftige unternehmen muss, um seine Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Andererseits wird festgeschrieben, welche Leistungen er erhält, die dafür erforderlich sind. Hier kommen in Betracht:

- Erstattung von Bewerbungskosten und Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen,
- Teilnahme an Trainingsmaßnahmen,
- Mobilitätshilfen,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
- Eingliederungszuschüsse,
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“),
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen,
- Vermittlungsgutscheine.

Ein solches Angebot zur Eingliederung soll schon am Tag des erstmaligen Antrags erfolgen.

36. Was passiert, wenn ich eine mir angebotene Arbeit ablehne?

Wer sich weigert, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, muss damit rechnen, dass seine Regelleistung um 30% gekürzt wird. Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer zweiten Pflichtverletzung, kann eine Minderung um 60% erfolgen. Bei einer dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt der vollständige Leistungsanspruch, einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung. Bei jungen Menschen unter 25 Jahren kann ab dem 1. Januar 2007 bereits bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres der Leistungsanspruch vollständig entfallen.

37. Auszug bei den Eltern. Welche Regeln gelten?

Seit dem 1. April 2006 gibt es für den Auszug der unter 25jährigen eine Neuregelung: Sie erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung und Leistungen zur Erstausrüstung einer Wohnung nur noch dann, wenn sie vor Abschluss des Mietvertrages von der Behörde eine entsprechende Zusicherung erhalten haben. Die Behörde muss diese Zusicherung erteilen,

- wenn der Umzug aus schwerwiegenden sozialen Gründen nötig ist (z.B. bei Gewalt in der Familie),
- wenn der Umzug der Arbeitsplatzfindung hilft oder
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen (z.B. wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte).

Eine Ausnahme gilt für Jugendliche, die am 17. Februar 2006 nicht mehr im Haushalt der Eltern gelebt haben. Diese Jugendlichen benötigen keine Zusicherung, wenn sie in Zukunft umziehen möchten.

38. Was sind Ein- / Zwei-Euro-Jobs (Zusatzjobs)?

Wer eine solche Arbeitsstelle antritt, erhält weiterhin ALG II inkl. der Unterkunftskosten und dem befristeten Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I. Zusätzlich erhält er eine sog. Mehraufwandsentschädigung in Höhe von ca. einem bis zwei Euro je gearbeiteter Stunde. Die verrichteten Arbeiten müssen gemeinnützig und zusätzlich sein. Diese Arbeitsgelegenheiten können zum Beispiel aus folgenden Bereichen stammen:

- Altenbetreuung,
- Kinderbetreuung,
- Stadtreinigung,
- Denkmalpflege.

Die Arbeitsgelegenheiten werden in der Regel von der Behörde vermittelt. Der ALG II-Empfänger kann sich aber auch selbst eine entsprechende Stelle suchen und seinem Fallmanager mitteilen. Für die Arbeitsgelegenheiten gilt – mit Ausnahme der Urlaubsentgeltregelungen – das Bundesurlaubsgesetz. Sie haben also Anspruch auf Erholungsurlaub. Für Schäden, die Sie bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit verursachen, haften Sie nur so, wie andere Arbeitnehmer auch.

Das Bundessozialgericht hat zwischenzeitlich festgestellt, dass eine Arbeitszeit von 30 Stunden bei einem Ein-Euro-Job zulässig sein kann (Urteil vom 16. Dezember 2008, Az.: B 4 AS 60/07 R).

39. Habe ich Anspruch auf Urlaub?

Ab dem 1. August 2006 besteht für ALG II-Empfänger die grundsätzliche Pflicht, an Werktagen unter ihrer angegebenen Adresse erreichbar zu sein. Einem Urlaub im In- oder Ausland kann für insgesamt drei Wochen im Jahr zugestimmt werden. Der Urlaubswunsch muss etwa eine Woche vor der geplanten Reise eingereicht werden. Eine Zustimmung hängt davon ab, ob für den geplanten Zeitraum konkrete Eingliederungsaktivitäten oder Vermittlungsvorschläge vorliegen. Nach Beendigung des Urlaubs besteht in der Regel eine unverzügliche Meldepflicht bei der zuständigen Behörde. Wer sich ohne Zustimmung von seinem Wohnort entfernt, muss damit rechnen, dass die Leistungen gestrichen und auch zurückgefordert werden. Das Gleiche gilt, wenn keine oder eine verspätete Rückmeldung erfolgt oder die maximale Urlaubsdauer von drei Wochen überschritten wird.

40. Welche Ermäßigungen gibt es für ALG II-Bezieher?

Für Arbeitslose gibt es eine Reihe von Ermäßigungen privater und staatlicher Anbieter. So werden ALG II-Bezieher auf Antrag von den GEZ-Gebühren befreit, die Deutsche Telekom bietet einen Sozialtarif an - der allerdings nicht immer günstiger sein muss als die Angebote von Telekom-Konkurrenten - und viele Gemeinden bieten einen vergünstigten Eintrittspreis für den Besuch des Schwimmbades, des Zoos, der Museen oder für die Nutzung der Stadtbücherei. Daneben werden von den Arbeitsagenturen Zuschüsse für Bewerbungen gezahlt, die neben den reinen Materialkosten auch die Kosten für die Fahrt zum Bewerbungsgespräch umfassen.

IV. SO SETZEN SIE IHRE RECHTE DURCH

41. Wer ist zuständig? Wer trägt die Kosten?

Die Finanzierung der Reform ist komplex: Bund, Bundesagentur und Städte und Gemeinden sind mit eigenen Verantwortungen eingeschaltet. Zum Teil sollen Ausgleichszahlungen zwischen den Behörden ein Ungleichgewicht verhindern. Grundsätzlich gilt: Soweit Städte und Gemeinden von der sog. Experimentierklausel Gebrauch gemacht haben (insgesamt 69 Kommunen haben das getan), sind sie alleine zuständig. Ansonsten gelten folgende Zuständigkeiten:

Kommunale Träger (kreisfreie Städte und Landkreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind)	Bundesagentur für Arbeit
ist/sind zuständig für	
<ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen für Unterkunft und Heizung, • die Kinderbetreuungsleistungen • die Schuldner- und Suchtberatung, • die psychosoziale Beratung und • die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten) 	<p>alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung), • die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ALG II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen, • die monatliche Regelleistung, • die Mehrbedarfe • der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld I • die Sozialversicherung

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Sind Städte und Gemeinden für die Leistungen verantwortlich, werden sie von dort auch finanziert. Der Bund trägt einen Teil der von den Kommunen gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I anschließend ALG II erhalten, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen Eingliederungsbeitrag (bis Ende 2007: „Aussteuerungsbetrag“) an den Bund. Für die Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Träger wurden Arbeitsgemeinschaften (ARGE) in den Job-Centern eingerichtet. Diese Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Dezember 2007 entschieden, dass die Bildung der ARGE teilweise gegen das Grundgesetz verstößt und dass der Gesetzgeber bis Ende 2010 eine Neugliederung finden muss.

42. Was darf die Bundesagentur für Arbeit kontrollieren?

Die Behörde kann vor allem Daten abgleichen und so nachprüfen, ob Angaben richtig oder offensichtlich falsch sind. Das geschieht automatisch. Kontrolliert werden Informationen über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Leistungsempfänger. Teil dieses Datennetzwerkes sind etwa

- das Bundeszentralamt für Steuern
- die Berufsgenossenschaften
- die Sozialversicherungsträger
- das Kraftfahrt-Bundesamt
- die Meldeämter.

Bei der Erstantragstellung bzw. bei einem erneuten Antrag nach zeitlich unterbrochenem Leistungsbezug ist die Einsichtnahme in die ungeschwärzten Kontoauszüge der letzten drei Monate zulässig, um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu prüfen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Einsichtnahme der Kontoauszüge der letzten sechs Monate möglich. Auch bei laufendem Leistungsbezug und bei der Stellung von Folgeanträgen können die Kontoauszüge eingesehen werden. Dann muss der ALG II-Bezieher allerdings nur die leistungsrelevanten Buchungen offen legen. In besonderen Einzelfällen kann eine vollständige Offenlegung der Kontoauszüge erforderlich sein. Sensible Daten dürfen nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (Az.: B 14 AS 45/07 R) allerdings geschwärzt werden. Dies seien beispielsweise Hinweise auf Gewerkschafts- oder Parteizugehörigkeiten, sexuelle Neigungen oder religiöse Anschauungen.

43. Wie kann ich mich gegen ablehnende Bescheide wehren?

Die Entscheidung über die von Ihnen beantragte Leistung und jede spätere Änderung teilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde schriftlich mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann,
- wenn die Leistung vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss,
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten und zurückzahlen müssen.

Sollten Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Folge des Widerspruchs ist, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird. Wird Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem Widerspruchsbescheid erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

44. Brauche ich einen Anwalt? Was kostet mich das Verfahren?

Um einen Widerspruch gegen einen Bescheid der Behörde zu erheben oder eine Klage einzulegen, müssen Sie keinen Rechtsanwalt beauftragen. Derzeit werden sowohl für das Widerspruchs- als auch für das Klageverfahren keine Gebühren erhoben. Sollten Sie einen Rechtsanwalt für das Widerspruchsverfahren beauftragen, kann dieser – soweit Sie nichts anderes mit ihm vereinbaren – ca. 300,- bis 400,- Euro und für das Klageverfahren ca. 500,- bis 700,- Euro verlangen. Verfügen Sie nicht über hinreichendes Einkommen oder Vermögen, erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt. Er berät Sie außergerichtlich. Wollen Sie sich vor dem Sozialgericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, können Sie, wenn Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht und die Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg hat, Prozesskostenhilfe erhalten. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, übernimmt diese in der Regel die Kosten für einen Anwalt, eventuell abzüglich einer bestimmten Eigenbeteiligung. Dies gilt allerdings nur für das gerichtliche Verfahren. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zahlt die Rechtsschutzversicherung dagegen nichts.

Stichwortverzeichnis

Adoption.....	11	A
Alkoholprobleme	17, 37	
Alleinerziehende	16, 18, 22, 27, 28	
Altersvorsorge/Rente.....	48, 49	
Arbeitslosengeld II	54	
Arbeitslosigkeit	18, 25, 53, 54, 65	
Arbeitslosenfrühstück	65	
Ausbildungsförderung	56	
AussiedlerInnen	17, 20, 33	
Ausländische Arbeitnehmer/innen.....	15, 33	
Asyl	33	

Babyklappe	11	B
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	14, 19, 27, 57	

Demenz.....	39	D
-------------	----	----------

Ehe- Familien- und Lebensberatung	12, 16, 18, 23, 30, 31	E
Ernährungsberatung	48	
Erziehungsberatung	12, 16, 28, 31	
Essen	65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 76	

Familienhebamme der Stadt	22	F
Familienhilfe	12, 28	
Familienkonflikte	12, 16, 18, 28, 30, 31	
Familienplanung	14, 19, 21, 22, 27	
Familienzentren	91	
Frauenberatung	23	

Stichwortverzeichnis

- G** Geburt 14, 19, 21, 2, 27, 27, 55, 57
Gesundheit 48
Gewalt gegen Mädchen und Frauen 12, 23, 24, 26
Grundsicherung 54, 60
- H** Haftentlassenenhilfe 32
Hartz IV (siehe insbes. VI) 25, 37, 54, 105
Hausaufgabenbetreuung 96, 99
Hausrat 81
- I** Insolvenz 45, 46, 47, 48
- K** Kinderbetreuung 91, 94, 95
Kindertageseinrichtungen 91
Kleiderkammern 65, 71, 75, 76, 77
Körper- und Wäschepflege 76
- L** Lebensmittel 70, 71, 72
Liefersperre der Energieversorger 41
- M** Medizinische Versorgung 76
Migranten/innen 15, 33
Möbel/Hausrat 81
Mütterberatung 14, 22
- O** Obdachlosigkeit 37, 42
Offene Ganztagschule 99
Opferschutz 26

Stichwortverzeichnis

Partnerschaftsprobleme.....12, 14, 21, 31 **P**
Pflege von Angehörigen 38, 40

Scheidung/Trennung 12, 16, 23, 30, 31 **S**
Schwangerschaft 11, 14, 19, 21, 22, 27, 55, 57
Schuldnerberatung..... 45, 46, 47, 48
Secondhandshop 77
Selbsthilfe 17
Sexuelle Belästigung / Missbrauch 23, 24
Sozialhilfe 18, 25, 37, 60
Sperrung der Energieversorgung..... 41
Suchtberatung 17, 37
Suppenküche..... 67, 69

Tagesmütter94, 95 **T**
Tagespflege94, 95
Telefonseelsorge 30
Therapie 17

Unterhaltsvorschuss 58 **U**

Verbraucherfragen 48 **V**
Versicherungen 48

(Wieder-) Einstieg in den Beruf 53, 85, 86, 87 **W**
Wohnen 37, 38, 41, 42, 55, 61

Stichwortverzeichnis

Z	Zuwanderung	15, 33
	Zwangsheirat	33
	Zwangsprostitution	33